

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

# Tätigkeitsbericht 2007

Wien, Juni 2008

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Die Interventionsstelle im Überblick.....Seite 4**
- 2. Aufgaben, Philosophie und Zielsetzung.....Seite 7**
- 3. Internationale Verpflichtungen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen und Kindern.....Seite 15**
- 4. Rolle der UN Frauenrechtskonvention bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen.....Seite 16**
- 5. Die Methode MIREK zum Schutz besonders gefährdeter Opfer (Multi-institutionelle Risiko Konferenz).....Seite 22**
- 6. Fortbildung zum britischen Modell „MARACs“ für Führungskräfte und MultiplikatorInnen.....Seite 23**
- 7. Fachtagung „Stop domestic violence against women - 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“ .....Seite 27**
- 8. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein zweites Gewaltschutzgesetz.....Seite 33**
- 9. Statistik 2007.....Seite 38**
- 10. Statistik Wiener Interventionsstelle 1998 bis April 2008.....Seite 56**

## **ANHANG**

**Verein AÖF – Statistik der Polizeiliche Wegsweisungen nach dem Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien 1997-2007**

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist eine anerkannte Opferschutzeinrichtung und arbeitet im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik und des Bundesministeriums für Inneres. Seit Dezember 2005 erbringt die Wiener Interventionsstelle auch Leistungen im Rahmen der gesetzlich verankerten Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt und erhält dafür Mittel des Bundesministeriums für Justiz.

## Dank

Wir danken allen Personen, die im Verein Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ehrenamtlich mitarbeiten, im Vorstand oder als Mitglied. Weiters bedanken wir uns bei all unseren KooperationspartnerInnen für die gute Zusammenarbeit. Wir danken Jean Datta für die Unterstützung beim Editieren von Texten in Englischer Sprache, allen PartnerInnen und Familienmitgliedern unserer Mitarbeiterinnen, die uns im März 2008 bei der Übersiedlung geholfen haben und dem IKEA Firmenservice für die Unterstützung bei der Einrichtung unserer neuen Räumlichkeiten. Bedanken möchten wir uns auch bei allen Personen und Organisationen aus dem In- und Ausland die sich für unsere Arbeit interessieren, Anfragen an uns richten oder mit uns gemeinsam Projekte durchführen. Und vor allem gilt unser Dank all unseren KlientInnen, die uns ihr Vertrauen schenken – sie nach bestem Wissen und mit hohem Engagement zu unterstützen ist das zentrale Anliegen unserer Einrichtung.

## Tätigkeitsbericht 2007

erstellt von: Rosa Logar<sup>1</sup> und Klara Weiss

Wien, Juni 2008

Impressum: Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, 1070 Wien, Neubaugasse 1/3  
Tel. 01/585 32 88 e-mail: [office@interventionssstelle-wien.at](mailto:office@interventionssstelle-wien.at) [www.interventionssstelle-wien.at](http://www.interventionssstelle-wien.at) Für den Inhalt verantwortlich: Rosa Logar

BUNDESKANZLERAMT  FRAUEN

**BM.I**   
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

---

<sup>1</sup> Rosa Logar ist seit 1997 Leiterin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie; Dipl. Sozialarbeiterin und Supervisorin, seit 29 Jahren im Bereich der Prävention von Gewalt in der Familie tätig; seit mehr als 15 Jahren im Bereich der Ausbildung von SozialarbeiterInnen und der Schulung von PolizistInnen aktiv; nebenberufliche Dozentin an der Fachhochschule für Sozialarbeit Campus Wien, u.a. im Methodenfach "Interventionen bei Gewalt in der Familie"; Mitwirkung an der *UN Studie Gewalt gegen Frauen*, die im Herbst 2006 mit einem Bericht an die UN Generalversammlung abgeschlossen wird; von Österreich als Expertin für die *"Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence"* des Europarates nominiert; Mitarbeit an einem *EU Forschungsprojekt zum Thema interpersonelle Gewalt (CAHRV)*, das von der Universität Osnabrück, Prof. Carol Hagemann-White koordiniert wird; zahlreichen Publikationen zum Thema Gewalt in der Familie, zuletzt ein Beitrag im *Handbuch "Kinder und häusliche Gewalt"*, das 2006 im VS Verlag für Sozialwissenschaften erschienen ist.

## **1. Die Interventionsstelle im Überblick**

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ist eine Begleitmaßnahme zum Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien und Teil des Reformpaketes zur Prävention von Gewalt in Familien. Die Unterstützung der Opfer durch Interventionsstellen wurde von Beginn an mit geplant, da allen, an diesem erfolgreichen Projekt beteiligten ExpertInnen klar war, dass ein Gesetz alleine nicht ausreicht: Die Opfer<sup>2</sup> brauchen aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Misshandler soziale und rechtliche Unterstützung.

### **1.1 Organisationsstruktur, Trägerverein und Vorstand**

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie nahm im Februar 1998 ihren Betrieb auf und ist eine Begleitmaßnahme zum Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien, das mit 01. Mai 1997 in Kraft trat. Träger der Interventionsstelle ist der gemeinnützige Verein „Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ (ZVR: 392798682).

### **1.2 Vorstand**

Die Wiener Interventionsstelle verfügt über engagierte Vereins- und Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind und gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Team für den Bestand und die Weiterentwicklung der Einrichtung sorgen. Derzeit bilden folgende Personen den Vorstand:

Margit Jelenko	Obfrau, Dipl. Sozialarbeiterin
Ulrike Seifert	Obfrau Stellvertreterin, Dipl. Ingenieurin
Claudia Holzer	Kassierin, Juristin
Martina Saygili	Schriftführerin, Dipl. Sozialarbeiterin
Heidi Clementi	Schriftführerin Stellvertreterin, Soziologin
Ursula Harrand	1. Rechnungsprüferin, Steuerberaterin
Gabriele Kronberger	2. Rechnungsprüferin, Dipl. Sozialarbeiterin

### **1.3 Personalstand und Räumlichkeiten**

Dank Aufstockung der Mittel können seit 01. Dezember 2007 wieder alle Opfer in Wien nach polizeilichen Interventionen beraten und unterstützt werden. 25 Mitarbeiterinnen sind 2008 im Einsatz, um Opfer familiärer Gewalt nach polizeilichen Wegweisungen und Anzeigen zu unterstützen - darunter 6 Juristinnen und 19 Mitarbeiterinnen mit psycho-sozialer Berufsausbildung, überwiegend diplomierte Sozialarbeiterinnen.

Viele Mitarbeiterinnen sind mehrfach qualifiziert und durch die Aufstockung der Mittel konnte auch die Beratung für Opfer aus MigrantInnenfamilien ausgebaut werden. Muttersprachliche Beratung kann

---

<sup>2</sup> Die Verwendung des Begriffes "Opfer" in diesem Bericht soll deutlich machen, dass Gewalttaten in der Familie keine "Kavaliersdelikte" sind, sondern strafbare Handlungen mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen an Körper und Seele. Das bedeutet keineswegs, dass Opfer Gewalt passiv über sich ergehen lassen, im Gegenteil – sie versuchen auf vielfältige Weise sich vor Gewalt zu schützen und mit der oft unerträglichen Situation zurecht zu kommen. Sie sind daher vor allem auch „survivors“, also Überlebende von Gewalt – wenn diese nicht einen tödlichen Ausgang für sie nimmt, wie es leider auch immer wieder vorkommt.

nun in folgenden Sprachen angeboten werden: Armenisch, Georgisch, Persisch, Russisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Türkisch. Weiters kann Beratung in Englisch, Spanisch, Italienisch und Slowenisch durchgeführt werden.

Dank Aufstockung der Mittel konnte die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie auch endlich in größere Räumlichkeiten übersiedeln. Das neue Büro befindet sich in zentraler Lage und ist aufgrund der U-Bahn-Anbindung für KlientInnen aus allen Regionen Wiens gut erreichbar.

#### 1.4 Mitarbeiterinnen (Stand 01. Juli 2008)

Rosa LOGAR	Geschäftsführerin, Dipl. Sozialarbeiterin und Supervisorin
Barbara ILLE	Dipl. Sozialarbeiterin, Systemische Familientherapeutin, stellvertretende Geschäftsführerin
Annemarie AYKLER	Office Management
Christine SCHANDL	Buchhaltung geringfügig beschäftigt
Klara WEISS	Politikwissenschaftlerin, Assistentin der Geschäftsführung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Kooperation
Homeyra ADJUDAN-GARAKANI	Lebens- und Sozialberaterin, muttersprachliche Beraterin in Farsi
Olinda ALBERTONI	Diplomierte Sozialarbeiterin
Marija BINDER	Diplomierte Sozialarbeiterin, muttersprachliche Beraterin Serbisch und Kroatisch
Cornelia CERNY	Juristin
Tamar ÇITAK	Beraterin, muttersprachliche Beraterin Türkisch und Armenisch
Cansel DEMIRDELEN	Diplomierte Sozialpädagogin, muttersprachliche Beraterin Türkisch
Michaela EGGER	Diplomierte Sozialarbeiterin und Krankenpflegerin
Astrid GOLOB	Diplomierte Sozialarbeiterin
Gertraud HABERNIG	Diplomierte Sozialarbeiterin
Monika OHMANN	Juristin, Diplomierte Sozialarbeiterin
Jasmina PRSTOJEVIĆ	Juristin, muttersprachliche Beraterin Serbisch/Kroatisch/Bosnisch
Sabine RAUSCHER	Diplomierte Sozialarbeiterin
Katharina RESCH	Juristin, Mediatorin
Miriam SCHÄR	Diplomierte Sozialarbeiterin
Julia SCHLESINGER	Juristin
Eva SCHRANK	Juristin, Mediatorin
Aylin SERIMOGLU	Beraterin, muttersprachliche Beraterin in Türkisch
Carolin TENER	Diplomierte Sozialarbeiterin
Ruzica VOJNOVIC	Klinische- und Gesundheitspsychologin, muttersprachliche Beraterin Serbisch/Kroatisch/Bosnisch
Alexandra WEISSENBACHER	Juristin, Dipl. Sozialarbeiterin
Tanja WINDBÜCHLER	Dipl. Sozialarbeiterin
Michaela KRENN	Diplomierte Sozialarbeiterin, Durchführung von Projekten
Silvia KRIEGLER	Assistenz Sekretariat
Hatice TETIK	Reinigungskraft
Assistentinnen:	
Lisa BAUER	Studentin der FH für Sozialarbeit
Nina KUNCIC	Studentin der FH für Sozialarbeit
Olivia FALB	Studentin Jus
Karenz: Maja Batsheva, Elisabeth Boulter	

## 1.5 Finanzierung

Die Wiener Interventionsstelle ist eine im Sicherheitspolizeigesetz verankerte und nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen, Medien und Regionalpolitik sowie des Bundesministeriums für Inneres im Rahmen eines Auftragsvertrags. Im Jahr 2007 wurden die finanziellen Mittel um 60% erhöht. Im Rahmen des Auftragsvertrags mit dem Bundesministerium für Inneres und des BKA erhielt die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie für ihre Leistungen ein Budget von € 1.470.000,--. Weiters besteht ein Vertrag mit dem Bundesministerium für Justiz, das über den Weg der Einzelfallförderung gemäß § 49a StPO psycho-soziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewalt finanziert.

## 1.6 Öffnungszeiten

Mit Juni 2008 konnten aufgrund der personellen Aufstockung auch die Öffnungszeiten erweitert werden. Die aktuellen Öffnungszeiten sind:

**Montag – Freitag 8:30 bis 20 Uhr und Samstag von 08:30 – 13:00**

Beratungen werden auch außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung angeboten. Hilfesuchende, die außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, werden an die **bundesweite Frauenhelpline 0800/222 555** weiterverwiesen, die Tag und Nacht sowie kostenlos erreichbar ist und telefonische Beratung anbietet.

## 1.7 Gesetzlicher Auftrag

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wurde als Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz, das im Mai 1997 in Kraft trat, eingerichtet. Die Grundphilosophie des Gesetzes besteht darin, dass die Opfer familiärer Gewalt das Recht haben sollen, in ihrem eigenen zu Hause zu bleiben und dass die Täter – oder Gefährder wie sie im Bundesgesetz zum Schutz bei Gewalt in Familien heißen – das Haus für zumindest 10 Tage verlassen müssen. Dieses Gesetz wurde zum Modell und Vorbild in Europa (Logar 2004).<sup>3</sup> Neben den rechtlichen Maßnahmen (Wegweisung des Gefährders für 10 Tage, längerfristiger Schutz durch eine zivilrechtliche Verfügung) ist auch eine soziale Maßnahme Teil des Reformpakets: die Einrichtung von Interventionsstellen in allen Bundesländern. Diese erhalten die Meldungen der Polizei und haben dann die Aufgabe, die Opfer aktiv zu kontaktieren, Beratung und Unterstützung zu leisten sowie weitere Maßnahmen der Gewaltprävention zu setzen.

Die Etablierung einer „Interventionskette“ in Zusammenarbeit von Polizei, Familiengerichten, Jugendamt, Interventionsstellen, Frauenhäusern und anderen Einrichtungen ist Teil des neuen Ansatzes der Prävention von Gewalt in der Familie, entsprechend der Erkenntnis, dass nur im Zusammenwirken aller das Ziel der Prävention von Gewalt erreicht werden kann. Die Finanzierung der Interventionsstellen und die Datenübermittlung der Polizei an die Interventionsstellen ist im

---

<sup>3</sup> Rosa Logar (2004): New Ways of Intervention to Prevent Domestic Violence in Europe – the Austrian Model of Protection Against Violence, Background paper to the Conference “Responding to Violence against Women. Models from the European Union”, The European Union Center, University of Wisconsin-Madison 5-6 November 2004

Gewaltschutzgesetz geregelt (§ 25 SPG). Die Interventionsstellen sind damit staatlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen.

## 2. Aufgaben, Philosophie und Zielsetzung

### 2.1 Philosophie der Einrichtung

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie kommt aus der Tradition der Fraueneinrichtungen zur Prävention von Gewalt in der Familie. Die Einrichtung versteht sich vor allem als Stelle zur Stärkung (Empowerment) der Opfer familiärer Gewalt und zielt auf die Prävention weiterer Gewalt ab. Das Konzept wurde von Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser entwickelt (Fröschl/Logar 1997)<sup>4</sup> und stellt eine Weiterentwicklung der Angebote für Frauen und Kinder, die von Gewalt durch Familienmitglieder betroffen sind, dar. Die Wiener Interventionsstelle verfolgt einen menschenrechtlichen Ansatz: entsprechend der UN-Deklaration gegen Gewalt an Frauen (United Nations 1993) wird Gewalt an Frauen als Menschenrechtsverletzung definiert und die staatliche Verantwortung für den Schutz vor Gewalt postuliert. Auch die Europäische Menschenrechtskonvention definiert den Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit als Grundrechte, verpflichtet die Staaten zum Schutz dieser Grundrechte auch im familiären Bereich (Artikel 8, Abs. 2 EMRK). Die Ursachen von Gewalt an Frauen ortet die Wiener Interventionsstelle nicht in erster Linie auf individueller, sondern auf gesellschaftlicher Ebene und sie teilt die Ursachentheorie der Vereinten Nationen:

*“Violence against women is a manifestation of the historically unequal power relations between men and women, which have led to domination over and discrimination against women by men and to the prevention of women’s full advancement”* (United Nations 1993)

Eine weitere wichtige Basis für ihre Tätigkeit sieht die Wiener Interventionsstelle in den EU-Verträgen, insbesondere im Amsterdamer Vertrag von 1997:

Artikel 2 legt die Gleichstellung als wichtiges Ziel und Aufgabe der EU fest.

Artikel 3 beinhaltet die Verpflichtung der EU bei allen von ihr gesetzten politischen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Ungleichheiten beseitigt und die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird.

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft und die gerechte Aufgabenteilung zwischen Männern und Frauen in der Partnerschaft sowie die Partnerschaft zwischen Eltern und Kindern sind für die Wiener Interventionsstelle wichtige Ziele und notwendige Voraussetzungen für die Eliminierung von Gewalt in der Familie.

---

<sup>4</sup> Fröschl, Elfriede/Logar, Rosa (1996): Konzept Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und Kindern, Eigenvervielfältigung, Wien

Weitere wichtige Grundsätze und Haltungen der Wiener Interventionsstelle, die auch als Elemente der Qualitätspolitik der Wiener Interventionsstelle dienen, sind:

- Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen - es gibt keine Entschuldigung dafür
- Opfer von Gewalt dürfen in keiner Weise für die Gewalt verantwortlich gemacht werden und jede Form der Schuldzuweisung (victim blaming) muss vermieden werden
- Die Verantwortung für die Gewaltausübung liegt beim Täter, dieser muss die Verantwortung und die Folgen tragen
- Der Staat und die Institutionen der Gesellschaft sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass jegliche Gewaltausübung im privaten wie im öffentlichen Bereich sofort gestoppt, geahndet und verhindert wird
- Opfer familiärer Gewalt haben Anspruch auf bestmögliche Hilfe und Unterstützung, die es ihnen ermöglicht, ein Leben frei von Gewalt zu führen
- Opfer haben weiter Anspruch darauf, respektvoll und unter Wahrung ihrer Würde und Vermeidung jeglicher Diskriminierung oder weiteren Traumatisierung behandelt zu werden
- Kinder sind von Gewalt immer mitbetroffen, direkt oder indirekt und haben ebenfalls Anspruch auf bestmögliche Hilfe und Unterstützung
- Täter müssen mit effektiven Mitteln gehindert werden, weitere Gewalt auszuüben, Gewaltausübung muss entsprechend den Gesetzen sanktioniert werden; gleichzeitig sollen Täter jedoch Hilfe und Unterstützung darin erhalten, ihr gewalttätiges Verhalten zu verändern.

## 2.2 Ziele

**Langfristige Ziele/Wirkungsziele:** Die langfristigen Ziele der Wiener Interventionsstelle sind die Eliminierung aller Formen von familiärer Gewalt an Frauen, Kindern und anderen Familienmitgliedern sowie die Etablierung von Partnerschaft aller Familienmitglieder und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft (primäre Prävention).

**Mittelfristige Ziele:** Mittelfristiges Ziel der Wiener Interventionsstelle ist die Verhinderung weiterer Gewaltausübung in Familien durch die Stärkung und Unterstützung der Opfer bei der Durchsetzung ihrer Rechte und dabei, ein eigenständiges Leben ohne Gewalt führen zu können. Im Bereich der Täter/Gefährder ist das Ziel, diese durch das Gewaltschutzgesetz an der Ausübung weiterer Gewalt zu hindern sowie durch das Anti-Gewalt-Training und andere täterbezogene Interventionen eine nachhaltige Veränderung beim Gefährder zu erreichen (tertiäre Prävention).

**Handlungsziele:** der Schwerpunkt liegt hier auf der konkreten und praktischen Unterstützung der Opfer von Gewalt in akuten Gewaltsituationen.

## 2.3 Zielgruppen

**Hauptzielgruppe** der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie sind Opfer familiärer Gewalt. Es werden alle Opfer unterstützt, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft. Frauen und ihre Kinder sind die häufigsten Opfergruppen unter den Opfern familiärer Gewalt.



**Zielgruppe Kinder:** die Unterstützung der Kinder misshandelter Frauen gehört ebenfalls zum Konzept der Wiener Interventionsstelle. Aufgrund von Ressourcenmangel musste dieser Bereich in den letzten Jahren jedoch praktisch eingestellt werden.<sup>5</sup>

**Zielgruppe Migrantinnen:** Migrantinnen, die Gewalt erleiden, haben es aufgrund von Sprachproblemen, aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten und fehlenden Alternativen oft besonders schwer, sich aus der Gewaltbeziehung zu befreien. Migrantinnen sind daher eine spezielle Zielgruppe der Wiener Interventionsstelle.

**Zielgruppe Gefährder:** laut Konzept der Wiener Interventionsstelle gehören auch Täter/Gefährder zur Zielgruppe; es werden täterbezogene Maßnahmen gesetzt, um diese an der Ausübung weiterer Gewalt zu hindern und sie zu motivieren, sich gewaltfrei zu verhalten. Aufgrund des Ressourcenmangels mussten die täterbezogenen Interventionen jedoch sehr eingeschränkt werden, da die Betreuung der Opfer Priorität hat. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings, das die Wiener Interventionsstelle gemeinsam mit der Wiener Männerberatung durchführt, gehören auch Gefährder zur Zielgruppe.

## 2.4 Fachlicher Ansatz, Prinzipien und Methoden

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie stützt ihren fachlichen Ansatz auf wissenschaftliche Erkenntnisse und internationale Erfahrungen im Bereich der Gewaltprävention. Sie verfolgt die neuesten Entwicklungen und hat selbst durch die Entwicklung des pro-aktiven Ansatzes zur Innovation im Fachbereich beigetragen (Logar/Rösemann/Zürcher 2002; Logar 2005; Council of Europe 2008).<sup>6</sup> In der Arbeit gegen Gewalt wird ein integrativer und vernetzter Ansatz verfolgt. **Integrativ** meint, dass einerseits die Opfer von Gewalt und auch die mitbetroffenen Familienmitglieder, insbesondere die Kinder, unterstützt und gestärkt werden, dass andererseits aber auch an den Verursachern des Gewaltproblems angesetzt wird, denn das Problem Gewalt in der Familie kann nicht alleine durch eine Veränderung bei den Opfern gelöst werden.<sup>7</sup> Dabei bleibt die **Parteilichkeit für die Opfer** jedoch der zentrale Ansatz – es kann also von einem **parteilich-systemischen Ansatz** gesprochen werden. Vernetzung und Kooperation aller mit dem Problem befassten Einrichtungen ist ein weiteres wichtiges Prinzip der Arbeit – es geht also nicht darum, dass jede Institution alleine handelt, sondern dass Interventionen aufeinander abgestimmt sind und eine **Interventionskette** entsteht, die geeignet ist, gewaltpräventiv zu wirken.

---

<sup>5</sup> Rosa Logar (2006): Misshandelte Kinder misshandelter Frauen – vergessen im Vorzimmer des Hilfesystems? Acht Jahre Erfahrungen mit der „Kinderverträglichkeit“ des österreichischen Gewaltschutzsystems, in: Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Berlin: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 177 – 192

<sup>6</sup> Logar, Rosa / Rösemann, Ute / Zürcher, Urs (Hg.) (2002): Gewalttätige Männer verändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm, Bern/Stuttgart/Wien; Council of Europe (2008): Recommendations of the Council of Europe Task Force to combat violence against women, including domestic violence, Strasbourg <http://www.wave-network.org/start.asp?ID=23001&b=7>, 30.06.2008; Rosa Logar (2005): Nicht nur wegweisen, sondern auch den Weg weisen – Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz in Österreich, in: Kury, Helmut / Obergfell-Fuchs, Joachim (Hg.): Gewalt in der Familie. Für und Wider den Platzverweis, Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau

<sup>7</sup> Die Arbeit mit den Tätern steckt in Österreich noch „in den Kinderschuhen“; das Wiener Anti-Gewalt-Training - durchgeführt von Männerberatung Wien und Interventionsstelle - ist das einzige Täterprogramm in Österreich, das nach internationalen Standards konzipiert ist.

Weitere wichtige Prinzipien in der Arbeit mit den Opfern:

**Sicherheitsplanung:** Gewalt in der Familie kann insbesondere in Zeiten von Trennung und Scheidung eskalieren. In diesen Phasen werden die meisten schweren Gewalttaten, Morde und Mordversuche verübt. Einschätzung der Gefährlichkeit und Sicherheitsplanung mit den KlientInnen innerhalb der Einrichtung sind daher sowohl Grundprinzip und Standard der Arbeit als auch Teil der Dienstleistung.

**Vertraulichkeit:** ohne Wissen und Zustimmung der Opfer werden keine Informationen über diese weitergegeben. Ausnahmen bilden Situationen, die eine Gefährdung für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person darstellen.

**Parteilichkeit:** Opfer von Gewalt benötigen parteiliche Unterstützung und Bezugspersonen, die an ihrer Seite stehen und sie begleiten so lange sie es benötigen.

**Ermächtigung:** Ziel der Opfer ist, sie zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ein eigenständiges Leben ohne Gewalt zu führen. Zu diesem Prinzip gehört auch, dass die Unterstützung und Stärkung der überwiegend weiblichen Opfer von Gewalt durch weibliche Mitarbeiterinnen erfolgt.

**Aktive Hilfe, Begleitung und Unterstützung:** Opfer von Gewalt benötigen mehr als nur Beratung, sie benötigen in der Krisensituation aktive und konkrete Hilfe, Begleitung und tatkräftige Unterstützung.

**Selbstbestimmung, Respekt für die Entscheidung des Opfers:** Ziel der Unterstützung der Opfer ist die Beendigung der Gewalt, nicht die Beendigung der Beziehung oder der Ehe; ob die Opfer sich vom Partner trennen oder nicht, ist ihre persönliche Entscheidung, die respektiert werden muss.

**Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt:** Ziel der Arbeit der Interventionsstelle ist die Veränderung beim Gefährder/Täter, die Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt; täterbezogene Interventionen zur Gewaltprävention sind unerlässlich für den Opferschutz.

## 2.5 Pro-aktiver Ansatz

Der pro-aktive Ansatz, also das aktive Zugehen auf die Opfer und das Angebot von Unterstützung ist ein wichtiger neuer Ansatz in der Gewaltprävention. Es ist bekannt, dass die Opfer durch die Gewalterfahrung oft so beeinträchtigt sind, dass es ihnen schwer fällt oder sogar unmöglich ist, Hilfe zu suchen. Hilfe muss also aktiv angeboten werden. Ermächtigung und Stärkung der Opfer ist für die Prävention von Gewalt in der Familie von zentraler Bedeutung, da vielfältige Abhängigkeiten und Ausgeliefertsein das Risiko der Re-Viktimisierung erhöhen.

Forschungsergebnisse und Praxis zeigen, dass Opfer familiärer Gewalt sehr positiv auf den pro-aktiven Ansatz reagieren:

*“Befürchtungen, dass betroffene Frauen den pro-aktiven Ansatz ablehnen oder sich dieser destruktiv auswirken könnte, weil die Betroffenen sich entmündigt oder erneut zum Opfer gemacht fühlen, haben sich nicht bestätigt. Im Gegenteil erwies sich die pro-aktive Beratung als Beitrag zur Bestärkung der Betroffenen im Sinne einer Erweiterung der Handlungs- und*

*Entscheidungsspielräume, einer Erhöhung der Selbständigkeit und des Rückgewinns von Kontrolle über das eigene Leben. (...) Erst durch zugehende – also pro-aktive oder aufsuchende Beratung erhalten viele Betroffene die Information, die sie benötigen, um kompetent Entscheidungen über ihre Zukunft treffen zu können. Sie verhilft denjenigen, die sich in einer krisenhaften Situation befinden, zu der erforderlichen Stabilisierung, um Information und Beratung überhaupt aufnehmen zu können“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004:21).<sup>8</sup>*

Auch die Begleitforschung zum österreichischen Gewaltschutzgesetz zeigt die wichtige Rolle der Einrichtung Interventionsstelle in der Prävention von Gewalt in der Familie:

*„Deutlich wurde bei den Interviews die zentrale Rolle die den Interventionsstellen im Gewaltschutz zukommt. Mehrere Frauen trennten sich nicht nach der ersten Polizeiintervention, waren mit weiteren Übergriffen konfrontiert und erst die neuerliche Verhängung von WW/BV gab den Anstoß für die Trennung. Sie erklärten dies mit Entwicklungsschritten, die notwendig gewesen seien, um die Gewaltspirale zu durchbrechen, und genau dieses empowerment wird von den Interventionsstellen geleistet.“ (Haller u.a. 2002:22).<sup>9</sup>*

Die Hilfe für Opfer darf sich nicht auf die Zeit unmittelbar nach dem Polizeieinsatz beschränken, da sonst die Gefahr besteht, dass die Gewaltspirale nicht durchbrochen werden kann und sich die Gewalt wiederholt. Da Opfer familiärer Gewalt nicht selten die Kraft verlässt, ihre Situation zu verändern, muss die Interventionsstelle immer wieder aktiv Hilfe anbieten. Von den in der Begleitstudie Hallers befragten Opfern familiärer Gewalt, die zum Zeitpunkt der Befragung noch oder wieder mit dem Gefährder zusammenlebten, gab lediglich eine an, dass sich das Verhältnis gebessert habe. Die übrigen

*„berichteten über neuerliche Gewalterfahrungen. Sie hatten nicht die Kraft für eine Trennung, konnten sich aus Angst vor dem Partner nicht aus der Beziehung lösen bzw. die Männer opponierten dagegen, oder sie waren von ihren Partnern ökonomisch abhängig“ (Haller u.a. 2002:19).*

## **2.6 Kerntätigkeit**

Ziel und Aufgabe der Arbeit der Interventionsstelle ist es also, die Gewaltspirale bei Gewalt in Beziehungen zu durchbrechen, die Opfer zu unterstützen und zu stärken und gewaltfreies Verhalten beim Gefährder zu erzielen.

---

<sup>8</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Hauptstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, verfasst vom Projektteam am Interdisziplinären Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Bielefeld (Leitung: Prof. Dr. Ursula Müller, Dr. Monika Schröttle)

<sup>9</sup> Haller u.a. (2002): Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des Innenministeriums, Institut für Konfliktforschung, Wien

Opfer und Täter sind bei Gewalt in der Familie eng miteinander verbunden, sie stecken im wahrsten Sinn des Wortes „unter einer Decke“. Die Einflussmöglichkeiten des Gefährders auf die Opfer sind vielfältig. Viele Opfer sind finanziell und speziell MigrantInnen bezüglich ihres Aufenthaltsstatus vom Gefährder abhängig. Es bedarf daher neben der Unterstützung bei der Durchsetzung von Rechten auch vielfältiger sozialer Interventionen (Information, Beratung, psychische Stützung, Begleitung, Existenzsicherung, Durchsetzung von Rechten,...), um die Ermächtigung und Stärkung des Opfers zu erreichen.

Wenn die Wiener Interventionsstelle Meldungen der Polizei über Interventionen bei Gewalt in der Familie erhält, so hat das Problem meist schon eine lange Vorgeschichte. In fast allen Fällen ist es nicht die erste Gewalttat oder drohende Gewalttat. Kommt es zu einer polizeilichen Wegweisung und Betretungsverbot (WW/BV), so ist meist schon eine strafbare Handlung (Körperverletzung, Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, sexualisierte Gewalt,...) erfolgt.

Die Opfer familiärer Gewalt befinden sich in einer Krisensituation. Sie sind einerseits froh, dass der Gefährder weg ist, andererseits haben sie auch Angst vor den Folgen und davor, der Gefährder könnte sie neuerlich misshandeln. Sie wissen häufig nicht, wie es in ihrem Leben nun weitergehen soll und sind oft verwirrt und deprimiert. Manche Opfer sind auch extrem gefährdet und die Wegweisung reicht nicht aus, sie vor weiterer Gewalt zu schützen. Wird der Gefährder nicht in Haft genommen, muss für eine sichere Unterkunft des Opfers gesorgt werden. Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung sind wichtige Aufgaben der Interventionsstelle. Der Schutz durch die polizeiliche Wegweisung endet nach 10 Tagen, wenn die Opfer keinen Antrag auf EV beim Zivilgericht stellen. Für diesen Schritt benötigen die Opfer Beratung und praktische Unterstützung bei der Antragstellung. Hat ein Opfer kein Geld, hilft die Interventionsstelle bei der Beantragung von Sozialhilfe und anderer Maßnahmen. Dies ist sehr wichtig, da der rechtliche Schutz alleine zu wenig ist, wenn Opfer nicht wissen, wovon sie leben sollen und nicht einmal das Geld haben, um Nahrungsmittel zu kaufen.

MigrantInnen mit prekärem Aufenthaltsstatus benötigen Unterstützung in fremdenrechtlichen Angelegenheiten, und bei der Erlangung einer Beschäftigungsbewilligung – dies ist für viele die Voraussetzung dafür, sich vom gewalttätigen Ehepartner trennen zu können.

95% der Opfer familiärer Gewalt sind Frauen und Kinder. Kinder sind direkt oder indirekt immer von Gewalt in der Familie betroffen, sie werden selbst misshandelt und/oder erleben die Gewalt an der Mutter mit. Mütter benötigen daher auch Unterstützung bezüglich ihrer Kinder, vor allem wenn es um Fragen von Schutz und Sicherheit der Kinder geht (Kavemann/Kreyssig 2006).<sup>10</sup>

Entscheiden sich Opfer, nach der polizeilichen Wegweisung wieder mit dem Gefährder zusammenzuleben, so wünschen sie sich häufig Unterstützung dabei, den Partner zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung zu bewegen (Motivierung des Gefährders ein Anti-Gewalt-Training

---

<sup>10</sup> Kavemann, Barbara / Kreyssig, Ulrike (Hrsg.) (2005): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Berlin

zu absolvieren etc.). In der vom Innenministerium in Auftrag gegebenen Begleitforschung zum Gewaltschutzgesetz betonen die Opfer, dass es für sie sehr wichtig war, weitere Unterstützung zu erhalten, auch wenn sie sich entschlossen hatten, weiter mit dem Gefährder zu leben (Haller u.a. 2002:21). Intensive Unterstützung ist auch deswegen wichtig, weil die Gefahr der Wiederholung von Gewalthandlungen bei Gewalt in der Familie hoch ist (Hester/Westermarland 2005).<sup>11</sup> In Zeiten von Trennung und Scheidung steigt die Gewaltbereitschaft der Gefährder an: die meisten Morde, Mordversuche und schweren Gewalttaten werden verübt, wenn das Opfer versucht sich zu trennen. **Laufende Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung mit dem Opfer gehören daher wie gesagt zu den unbedingt notwendigen Standards von Opferschutzeinrichtungen und zu den Kerntätigkeiten der Interventionsstelle.**

Eine professionelle soziale Einrichtung wie die Interventionsstelle kann also in der Gewaltprävention nicht erfolgreich sein, wenn sie lediglich „Feuerwehrfunktion“ ausübt, sondern muss auf Problemlösung und Veränderung hinwirken und mittel- und längerfristige Hilfen anbieten.

## **2.7 Angebote**

Das Angebot besteht in der sozialen und rechtlichen Beratung, praktischen Unterstützung und Begleitung von Opfern familiärer Gewalt, überwiegend Frauen und Kindern. Entsprechend dem Vertrag gehört es zu den Aufgaben der Interventionsstellen, Opfer nach polizeilichen Interventionen zu unterstützen. Die Interventionsstelle erhält per Fax schriftliche Meldungen der Polizei und nimmt dann aktiv Kontakt mit den Opfern auf und bietet Hilfe an. Folgende Angebote der Krisenbetreuung von Opfern von Gewalt sind im Konzept der Wiener Interventionsstelle vorgesehen, können jedoch wegen Mangels an Ressourcen leider nicht allen Opfern angeboten werden (siehe auch nächster Abschnitt):

### **2.7.1. Angebote auf KlientInnenebene:**

- Journaldienst für KlientInnen in akuten Krisen
- Pro-aktiver Ansatz, rasche Kontaktaufnahme mit den Opfern (möglichst binnen 24 Stunden)
- Telefonische Krisenberatung
- Schriftliche Information
- Angebot einer persönlichen Erstberatung (binnen 5-7 Tagen nach Meldung der Polizei)
- Gefährlichkeitseinschätzung, Sicherheitsplanung
- Erstellung von Berichten zur Gefährdung für Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht u.a.
- Unterstützung bei Beantragung und Durchsetzung einer Einstweiligen Verfügung beim Familiengericht, Begleitung zu Gericht

---

<sup>11</sup> Hester, Marianne / Westermarland, Nicole (2005): Tackling Domestic Violence: effective interventions and approaches, Home Office Research Study 290, Home Office London

- Hilfe bei der finanziellen Existenzsicherung, Aufenthaltsrechtlichen Fragen und anderen Problemen Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung wenn Opfer nicht in ihrer Wohnung bleiben können
- Unterstützung im Bezug auf die Kinder, insbesondere bei Gefährdung der Kinder und/oder Gefahr der Entführung (gerichtliche Anträge, Anzeigen,...)
- Begleitung zur Polizei bei Strafanzeigen als Vertrauensperson
- Begleitung im Scheidungs- und Trennungsprozess (Gefahr von Gewalt ist im Trennungsprozess am höchsten)
- Prozessbegleitung im Strafprozess, Vertretung im Strafprozess
- Beratung und Unterstützung bei wiederholter Gewalt
- Follow-up, neuerliche Kontaktaufnahme ca. alle 3-6 Monate
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Institutionen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Hilfe für die Betroffenen; Organisation und Durchführung von Fallkonferenzen und HelferInnengesprächen
- Muttersprachliche Beratung für MigrantInnen in Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Türkisch, Armenisch, Georgisch, Russisch und Persisch; Beratung in Englisch, Italienisch, Spanisch und Slowenisch.
- Täterbezogene Interventionen zur Verhinderung weiterer Gewalt, Durchführung des Anti-Gewalt-Trainings gemeinsam mit der Männerberatung

### **2.7.2. Dienstleistungen im Bereich Vernetzung:**

- Regelmäßige Vernetzung mit allen Institutionen, die mit dem Problem Gewalt in der Familie befasst sind oder sein könnten (Polizei, Justiz, Sozialbereich, Gesundheitsbereich,...), Durchführung von Fallkonferenzen insbesondere bei besonders gefährdeten Opfer und nach Morden oder Mordversuchen
- „Schlüsselpartner“ sind dabei die Polizeidienststellen in Wien (14 Bezirksdienststellen und vier Kriminalkommissariate), die Jugendämter, Familiengerichte und Fraueneinrichtungen
- Kooperation mit der Frauenhelpline, die in der Nacht und am Wochenende, wenn die Wiener Interventionsstelle nicht besetzt ist, die Krisenberatung übernimmt
- Arbeit in acht Fachgruppen zur Verbesserung der Vernetzung und des Hilfsangebotes (Fachgruppen: Opfer/Frauen, Kinder, MigrantInnen, Polizei, Strafrecht, Zivilrecht, Täterarbeit, Gesundheit).
- Planung und Durchführung von Schulungen für verschiedene Berufsgruppen, vor allem für die Polizei im Bereich der Ausbildung und Fortbildung
- Regelmäßige Vernetzung mit den anderen Interventionsstellen und Fraueneinrichtungen

### **2.7.3. Dienstleistungen auf gesellschaftlicher Ebene:**

- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen

- Mitarbeit an nationalen und internationalen Projekten zur Prävention von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie
- Durchführung von Vorträgen und Projekten auf nationaler und internationaler Ebene
- Mitwirkung am europäischen Netzwerk WAVE (Women against Violence Europe)
- Mitarbeit an EU-Projekten (DAPHNE u.a) sowie an Initiativen des Europarates, der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen.

### 3. Internationale Verpflichtungen zur Eliminierung von Gewalt an Frauen und Kindern

Die UNO hat in den letzten drei Jahrzehnten, unterstützt durch Lobbying von internationalen Frauenorganisationen, vielfältige Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt an Frauen ergriffen, wie zum Beispiel die Einführung einer UN Frauenrechtskonvention (1979)<sup>12</sup> und die Durchführung von vier Weltfrauenkonferenzen. 1993, nach einer weltweiten Kampagne von Frauenorganisationen zum Thema „*Frauenrechte sind Menschenrechte*“, die bei der Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien ihren Höhepunkt fand (Bunch Reilly 1994)<sup>13</sup>, wurde eine Deklaration gegen Gewalt an Frauen sowie die Einsetzung einer Sonderberichterstatterin beschlossen.<sup>14</sup> Das UN Generalsekretariat verfügt über eine spezielle Beraterin des Generalsekretärs zu Genderfragen sowie eine Frauenabteilung, die sich ebenfalls mit dem Problem Gewalt an Frauen beschäftigt.<sup>15</sup> UNIFEM, der Frauenfond der UN fördert unter anderem Projekte zur Verhinderung von Gewalt an Frauen.<sup>16</sup> In jüngster Zeit wurde eine Studie gegen Gewalt an Frauen erstellt (UN 2006) und im Jahr 2008 die Durchführung einer mehrjährigen Kampagne gegen Gewalt an Frauen (2008-2013) beschlossen. Schließlich schützt die UN Konvention für Kinderrechte (1989) das Recht von Mädchen und Buben auf körperliche und seelische Unversehrtheit und stellt dieses Recht über die Rechte eines gewaltausübenden Vaters/Elternteils auf Obsorge und Besuchsrecht.

Auch der Europarat und andere internationale Organisationen, wie etwa die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE 2005)<sup>17</sup> haben in den letzten Jahren Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen gesetzt. Der Europarat hat 2002 eine wichtige Empfehlung gegen Gewalt an Frauen beschlossen und ein Monitoring-Instrument zur Umsetzung der Maßnahmen eingeführt (Council of Europe 2002).<sup>18</sup> Die daraus resultierenden Ergebnisse haben gezeigt, dass es in vielen der 47 Mitgliedstaaten des Europarates noch erheblichen Lücken bei der Verhinderung von Gewalt an Frauen gibt, sowohl auf rechtlicher Ebene als auch bei der Unterstützung der von Gewalt betroffenen

<sup>12</sup> Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau siehe BGBl. Nr. 443/1982

<sup>13</sup> Bunch, Charlotte / Reilly, Niamh (1994): Demanding Accountability. The Global Campaign and Vienna Tribunal for Women's Rights, New York

<sup>14</sup> Die derzeitige UN Sonderberichterstatterin ist Yakin Ertürk; link: <http://www.unhcr.ch/html/menu2/7/b/women/>

<sup>15</sup> <http://www.un.org/womenwatch/daw/>

<sup>16</sup> [www.unifem.org](http://www.unifem.org)

<sup>17</sup> Organisation for Security and Co-operation in Europe OSCE (2005): Ministerial Council Decision No 15/05 Preventing and Combating Violence against Women

<sup>18</sup> Council of Europe (2002): Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member States on the protection of women against violence adopted on 30 April 2002 and Explanatory Memorandum, Strasbourg

Frauen (Council of Europe 2006).<sup>19</sup> Von November 2006 bis Juni 2008 führte der Europarat die Kampagne „*Stop domestic violence against women*“ durch.<sup>20</sup> Eine wichtige Erkenntnis der Kampagne ist, dass in Europa in den letzten Jahren zwar viele Initiativen gegen Gewalt an Frauen gesetzt wurden, dass das Ausmaß von Gewalt aber noch immer hoch ist und dass es daher noch weiterer intensiver Bemühungen bedarf, um diese verbreitete Art der Menschenrechtsverletzungen zu eliminieren. Die Task Force des Europarates empfiehlt daher die Verabschiedung einer rechtlich bindenden Konvention des Europarates gegen alle Formen der Gewalt (Council of Europe 2008).<sup>21</sup>

Im Rahmen der EU regelt eine Richtlinie das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz (Europäische Union 2006), andere Formen der Gewalt an Frauen werden derzeit leider noch nicht im Gemeinschaftsrecht geregelt, was jedoch für die Verstärkung der politischen Maßnahmen gegen alle Formen der Gewalt an Frauen in der EU sehr wichtig wäre. Die EU-Kommission und das Europäische Parlament haben jedoch vielfältige Initiativen in diesem Bereich gesetzt, wie zum Beispiel die Einführung des DAPHNE Programms<sup>22</sup> oder die Verabschiedung einer Resolution gegen Gewalt an Frauen (European Parliament 2006). Nicht zuletzt ist der Amsterdamer Vertrag (1999), der die Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem der Rahmenziele der EU Politik macht, ein Auftrag zur Eliminierung von Gewalt an Frauen, da Gewalt Frauen an der Erlangung der tatsächlichen Gleichstellung behindert. Der Fahrplan der EU-Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006) beinhaltet die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel als einen der sechs Schwerpunkte für die Periode 2006-2010.

#### **4. Rolle der UN Frauenrechtskonvention bei der Bekämpfung von Gewalt an Frauen<sup>23</sup>**

Die UN Frauenrechtskonvention CEDAW hat die Eliminierung jeder Form der Diskriminierung von Frauen zum Ziel. Sie ist eine der zentralen Menschenrechtskonventionen und hat für Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben<sup>24</sup> rechtlich bindenden Charakter. CEDAW enthält keinen speziellen Artikel zum Thema Gewalt an Frauen, doch hat das CEDAW-Komitee, das für die Überwachung der Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene zuständig ist, in seine Empfehlungen zu Gewalt an Frauen (United Nations 1992) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Eliminierung aller Formen der Gewalt an Frauen festgelegt.

---

<sup>19</sup> Council of Europe/Equality Division Directorate General of Human Rights (2006): Stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member States to combat violence against women; prepared by Prof. Carol Hagemann-White et al., University of Osnabrück

<sup>20</sup> [www.coe.int/stopviolence](http://www.coe.int/stopviolence)

<sup>21</sup> Council of Europe (2008): Recommendations of the Council of Europe Task Force to combat violence against women, including domestic violence, Strasbourg <http://www.wave-network.org/start.asp?ID=23001&b=7>, 30.06.2008

<sup>22</sup> European Commission Justice and Home Affairs – DAPHNE Programme to combat violence against children, young people and women: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/funding/2004\\_2007/daphne/funding\\_daphne\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/funding/2004_2007/daphne/funding_daphne_en.htm)

<sup>23</sup> der folgende Abschnitt ist eine überarbeitete Fassung des Berichts des Vereins Frauenrechtsschutz siehe [www.frauenrechtsschutz.at](http://www.frauenrechtsschutz.at)

<sup>24</sup> Alle EU Länder haben die CEDAW Konvention unterzeichnet und ratifiziert



Gewalt an Frauen wird vom CEDAW-Komitee als eine Form der Diskriminierung definiert, die Frauen an der tatsächlichen Gleichstellung behindert und eine Menschenrechtverletzung darstellt, auch dann wenn Gewalt im sogenannten Privatbereich ausgeübt wird.

Dementsprechend sind die Mitgliedstaaten verantwortlich mit „angemessener Sorgfaltspflicht“ vorzugehen, Gewalt an Frauen zu verhindern und die Betroffenen zu schützen.

Im Rahmen des UN-Individualbeschwerdeverfahrens zu CEDAW<sup>25</sup> wurden in Österreich vom Verein Frauenrechtsschutz und der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie im Jahr 2004 in zwei Fällen in denen Frauen von ihrem Ehemännern getötet worden waren, Beschwerden beim CEDAW-Komitee eingebracht, da nach Ansicht der Beschwerdeführerinnen die Behörden nicht alles getan hatten, um das Leben dieser beiden Frauen zu schützen.<sup>26</sup>

Zur Vorgeschichte der Ermordung von Sahide G (geboren am 18. März 1969, gestorben am 07. Dezember 2007) und Fatma Y (geboren am 01. Dezember 1959, gestorben am 11. September 2003):

Den Morden ging jeweils eine Abfolge von Gewalttaten und Morddrohungen voraus, die bei den Polizei- und Justizbehörden angezeigt wurden. Gegen beide Täter wurden polizeiliche Wegweisungen und Betretungsverbote verfügt und eine einstweilige Verfügung erlassen, mit welchen den Tätern das Betreten der Ehemwohnungen und der unmittelbaren Umgebung der Opfer sowie jede Kontaktaufnahme verboten wurde. Diese polizeilichen und zivilrechtlichen Maßnahmen reichten jedoch nicht aus, um die Gewaltopfer effektiv zu schützen, weil sich die Täter nicht an die Verbote hielten. Die parallel dazu eingeleiteten strafgerichtlichen Verfahren wurden aber nicht mit der gebotenen Konsequenz durchgeführt, insbesondere wurden die Täter trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Untersuchungshaft genommen.

Im Fall von Frau Sahide G (CEDAW Decision Nr 5/2005) wurden die ersten Gewaltakte des Täters bei der Polizei im Dezember 1999 angezeigt. Die Polizei stellte Körperverletzungen beim Gewaltopfer fest und verhängte eine polizeiliche Wegweisung. Das darauf folgende Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft jedoch wegen Geringfügigkeit ein. Im August 2000 wurde nach weiteren Körperverletzungen nochmals eine polizeiliche Wegweisung verhängt und die Polizei regte erstmals die Verhängung der Untersuchungshaft bei der Staatsanwaltschaft an, die jedoch keine Haft beantragte.

Zwischen Dezember 2001 und September 2002 rief Sahide G die Polizei mehrfach wegen gewalttätiger Übergriffe zu Hilfe. Eine dritte polizeiliche Wegweisung wurde am 08. Oktober 2002 gegen den Täter wegen Körperverletzung und Morddrohungen verhängt. Am 23. Oktober 2002 erließ das zuständige Bezirksgericht eine Einstweilige Verfügung, mit welcher dem Täter die Rückkehr in die Ehemwohnung und deren unmittelbaren Umgebung verboten wurde. Das Amt für Jugend und Familie,

---

<sup>25</sup> Fakultativprotokoll zur UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; BGBl. III 206/2000)

<sup>26</sup> Die Entscheidungen sowie der Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW Komitees betreffend die beiden Entscheidungen sind auf der Webseite des BKA – Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

welches aktiv wurde, da die Gewalttaten auch vor den drei minderjährigen Kindern des Paares verübt worden waren, meldete der Polizei, dass der Täter trotz der aufrechten Wegweisung wiederholt in die Wohnung zurückgekehrt war. Das wegen der oben erwähnten Körperverletzung und der Morddrohungen vom 8. Oktober 2002 eingeleitete Strafverfahren wurde am 5. Dezember 2002, zwei Tage vor der Ermordung der Frau, von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

In der Nacht zum 7. Dezember 2002, einige Stunden vor ihrer Ermordung, rief Sahide G den Notruf der Polizei an, da der Gefährder sie wieder aufgesucht und mit dem Umbringen bedroht hatte. Die Polizei reagierte darauf leider nicht und veranlasste auch keinen Polizeieinsatz; dies angeblich deshalb, weil der Täter die Ehwohnung während des Notrufes bereits verlassen hätte. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Notrufzentrale der Bundespolizeidirektion Wien keine Kenntnis darüber, dass gegen den Täter ein Betretungsverbot aufrecht war. Im Laufe des 7. Dezember 2002 wurde Frau Sahide G. von ihrem Ehemann im Beisein der beiden Töchter in der Ehwohnung mit einer Faustfeuerwaffe erschossen. Der damals 13-jährige Sohn des Paares fand seine sterbende Mutter.

Andere Familienmitglieder berichteten später, sie hätten sich davor mehrfach an die Polizei gewandt, weil der Täter auch ihnen gegenüber mit der Ermordung der Frau und anderer Familienmitglieder gedroht und trotz aufrechten Waffenverbotes gegen ihn eine Faustfeuerwaffe besessen hätte. Diese Anzeigen wurden von der Polizei allerdings nicht zu Protokoll genommen.

Frau Fatma Y. (CEDAW Decision No 6/2005) zeigte im Juli und August 2003 den Täter mehrfach wegen Körperverletzung und Morddrohungen bei der Polizei an. Die Polizei leitete zwei Mal Anzeigen an die Staatsanwaltschaft weiter und regte die Verhängung der Haft gegen den Täter an. Die Staatsanwaltschaft lehnte es aber jeweils ab, die Untersuchungshaft beim Untersuchungsrichter zu beantragen. Das Opfer zeigte weitere Male Morddrohungen bei der Polizei an, die jedoch der Staatsanwaltschaft nicht weiterberichtet wurden. Am 1. September 2003 erließ das zuständige Bezirksgericht über Antrag des Opfers eine zivilgerichtliche Wegweisung gegen den Täter, die ihm die Rückkehr in die Ehwohnung, deren Umgebung, die Anwesenheit beim Arbeitsplatz des Opfers die Kontaktaufnahme mit dem Opfer und deren Tochter verbot.

Am 11. September 2003 erstach der Täter die Frau in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung mit einem Messer.

Am gleichen Tag – dem 11. September 2003 – starb die Schwedische Außenministerin Anna Lindh nach einem Messerattentat, das ein Mann in einem Kaufhaus auf sie verübt hatte. Dieser schreckliche Mord geschah ohne Vorzeichen und entsetzte die ganze Welt. Der Tod von Fatma Y. war jedoch nur ein Fall „alltäglicher Gewalt“. Wäre Anna Lindh nach mehrmaligen Misshandlungen und Drohungen getötet und der Täter nicht in Haft genommen worden, hätte vermutlich jemand in der schwedischen Regierung Verantwortung übernehmen und zurücktreten müssen. In genau dieser Situation fand der Mord an Fatma statt, doch niemand war in Österreich bereit, Verantwortung zu übernehmen und mögliche Fehler einzugestehen. Beide Frauen waren KlientInnen der Wiener Interventionsstelle gegen

Gewalt in der Familie. Sahide hatte sich von ihren Kolleginnen im Deutschkurs am Freitag vor ihrer Ermordung mit dem Worten verabschiedet „ich weiß nicht, ob ich am Montag noch leben werde“. Fatma kam in die Interventionsstelle und bat „Bitte helfen Sie mir, er wird mich umbringen“. Beide Frauen spürten die Gefahr doch leider nahmen die Behörden diese nicht ernst und auch die Gefahrenmeldungen der Wiener Interventionsstelle wurden ignoriert. Die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle waren über diese Morde, die verhindert werden hätten können und über die gleichgültige Reaktion der Behörden sehr erschüttert und entschloss sich daher im Namen der beiden getöteten Frauen und ihrer Kinder internationales Recht in Anspruch zu nehmen, um zu erreichen, dass die Lücken im Gewaltschutz geschlossen werden. Damit sollten die Umstände der Morde an Sahide und Fatma wenigstens gerecht beurteilt werden und eine Verbesserung für Frauen und Kinder in ähnlichen Situationen zur Folge haben.

### **Die Entscheidungen des CEDAW Komitees bezüglich Sahide G und Fatma Y**

Das Komitee gab den Beschwerdeführerinnen Recht und führte in seiner Entscheidung (2007) an, dass die österreichischen Behörden nicht mit angemessener Sorgfaltspflicht vorgegangen seien und nicht alles Notwendige zur Verhinderung dieser Taten, die von den Tätern angekündigt worden waren, getan hätten. Das CEDAW Komitee anerkannte, dass Österreich insbesondere durch die Einführung des Bundesgesetzes zum Schutz bei Gewalt in Familie 1997 wichtige Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt gesetzt hätte, dass dies aber alleine noch nicht ausreichte, **die Gesetze müssten vielmehr von den staatlichen AkteurlInnen in jedem einzelnen Fall auch entsprechend angewendet werden**. Schließlich hielt das Komitee noch eindeutig fest, dass die **Rechte des Beschuldigten niemals schwerer wiegen dürfen, als die Rechte des Opfers auf Schutz vor Gewalt**.<sup>27</sup>

Das Komitee bemängelte folgende Lücken im Rechtssystem:

- Mangelnder Schutz der Menschenrechte von Frauen, insbesondere der Rechte auf Leben und persönliche Integrität;
- mangelnde Sorgfalt und Ernsthaftigkeit der Polizei- und Justizbehörden - vor allem der Organe der Staatsanwaltschaft - bei der Untersuchung und Verfolgung von Gewalttaten an Frauen;
- Untätigkeit der Staatsanwaltschaft, insbesondere Unterlassen des Antrages auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen die Täter beim Untersuchungsrichter trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen;
- fehlende oder unzulängliche Einschätzung des Gefährlichkeitspotentials der Täter;
- mangelnde Kommunikation und Koordination zwischen Polizei und Justizbehörden;
- Fehlen einer institutionalisierten Kommunikation zwischen Zivilgerichten und Staatsanwaltschaften über verhängte Wegweisungen;

---

<sup>27</sup> Die Entscheidungen sowie der Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Komitees betreffend der beiden Entscheidungen sind auf der Webseite des BKA – Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

- Verharmlosung von Gewalt in der Familie als innerfamiliäres Problem;
- Verharmlosung von gefährlichen Drohungen als „milieubedingte Unmutsäußerungen“ ;
- Negierung der Gefahren, denen Frauen in Gewaltbeziehungen ausgesetzt sind.

Im Fall von Frau Sahide G. vertritt das Komitee aufgrund einer Kombination von Faktoren, nämlich

- der langjährigen, den Behörden bekannten Gewaltgeschichte,
- der gehäuften Frequenz von Polizeieinsätzen bei Streitereien und Gewaltübergriffen,
- der drei polizeilichen Wegweisungen,
- der zweimaligen Anregung der Polizei bei der Staatsanwaltschaft, den Täter zu inhaftieren,
- der im Zeitpunkt der Ermordung aufrechten zivilgerichtlichen Wegweisung des Täters und dem Verbot der Kontaktaufnahme mit dem Opfer,
- der Tatsache, dass die Polizei in Kenntnis war, dass der Täter eine Faustfeuerwaffe besaß sowie
- des unwidersprochenen Umstands, dass in der Nacht zum Mordtag ein Notruf des Opfers bei der Polizei einlangte, aufgrund dessen die Polizei aber nicht einschritt,

die Auffassung, dass

- die Polizei wusste oder hätte wissen müssen, dass die Frau in ernster Gefahr war,
- der letzte Notruf vor allem deshalb hätte ernst genommen werden müssen, weil sich der Täter bereits davor als gefährlich und gewalttätig gezeigt hatte.

Das Komitee kommt daher zur Auffassung, dass die Polizeibehörden für die mangelnde Sorgfalt beim Schutz von Frau „A“ verantwortlich sind. Das Komitee spricht zudem wie gesagt unmissverständlich aus, dass die Rechte eines Täters auf Freiheit und ein faires Verfahren nicht über den Menschenrechten von Frauen auf Leben und persönliche Integrität stehen können. Das Komitee kommt daher zur Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft den Täter hätte in Haft bringen müssen und kommt daher zum Schluss, dass die Republik Österreich seiner Verpflichtung zum Schutz von Frau Sahide G nicht nachgekommen war.

Im Fall von Frau Fatma Y. stellt das Komitee fest, dass der Täter unbestritten

- fortlaufend Anstrengungen unternahm, sein Opfer zu kontaktieren,
- es am Telefon und persönlich mit dem Umbringen bedrohte,
- dies obwohl er von der Ehemwohnung und vom Arbeitsplatz der Frau weggewiesen und ihm die Kontaktaufnahme mit ihr verboten worden war,
- und es einige Polizeieinsätze gegeben hatte.

Das Komitee stellt auch fest, dass das Opfer

- aktiv und entschieden Anstrengungen unternommen hatte, sich von ihrem gewalttätigen Partner zu trennen und mit ihrer minderjährigen Tochter aus der Ehemwohnung ausgezogen war,
- ständigen Kontakt mit der Polizei und die Staatsanwaltschaft aufgenommen hatte, sowie, dass

- sie Gerichtsverfahren anstrebte und ihre volle Zustimmung für die strafrechtliche Verfolgung des Täters erteilte.

Das Komitee kommt daher zur Auffassung, dass diese Tatsachen eine für das Gewaltopfer extrem gefährliche Situation dokumentieren, welche die österreichischen Behörden kannten oder hätten erkennen müssen und dass die Staatsanwaltschaft den Täter hätte inhaftieren müssen.

### **Entscheidung des Komitees bezüglich zusätzlicher Maßnahmen des Opferschutzes**

Das CEDAW Komitee kommt aufgrund der beiden Mordfälle zum Schluss, dass Österreich zusätzlich zu den bereits vorhandenen Aktivitäten verstärkte Maßnahmen des Schutzes von Frauen vor Gewalt treffen soll und empfiehlt folgende Schritte:

- die Verstärkung der Durchsetzung und Überwachung des Gewaltschutzgesetzes und des Strafrechtes durch sorgfältige Handhabung des Gesetzes und Sanktionen bei Unterlassung;
- die prompte und rasche Verfolgung von Gewalttätern, um potentiellen Tätern und der Öffentlichkeit zu vermitteln, dass die Gesellschaft Gewalt in der Familie verurteilt;
- die Sicherstellung, dass straf- und zivilrechtliche Rechtsbehelfe bei Gefahr von Gewalt auch tatsächlich angewandt werden;
- die Sicherheit von Frauen bei allen Handlungen mit zu berücksichtigen;
- die Klarstellung, dass die Rechte von Tätern nicht über den Menschenrechten von Frauen auf Leben und physischer und psychischer Integrität stehen;
- die Verbesserung der Koordination zwischen Polizei und Justizbehörden;
- die Sicherstellung, dass alle Ebenen des Strafjustizsystems (Polizei, Staatsanwaltschaft, RichterInnen) regelmäßig mit Frauen- und Gewaltschutzeinrichtungen kooperieren;
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von RichterInnen, JuristInnen und Strafverfolgungsorganen hinsichtlich Gewalt in der Familie, einschließlich der Frauenrechtskonvention, der Generellen Empfehlung zum Gewaltschutz und dem Fakultativprotokoll.

Aufgrund der Frauenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls ist Österreich verpflichtet innerhalb von sechs Monaten einen schriftlichen Bericht über jegliche Maßnahmen, die im Lichte der Empfehlungen des Komitees ergriffen wurden, zu übermitteln sowie die Gutachten des Komitees über die Beschwerden in die deutsche Sprache zu übersetzen und breit zu veröffentlichen.

Der Bericht der Republik Österreichs an die Vereinten Nationen zu den beiden CEDAW-Entscheidungen wurde im März 2008 erstellt.<sup>28</sup> Dazu haben der Verein Frauenrechtsschutz und die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie eine Stellungnahme verfasst.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Siehe BKA – Bundesministerin für Frauen zu finden <http://www.frauen.bka.gv.at/site/5548/default.aspx>

<sup>29</sup> Siehe Webseite der Wiener Interventionsstelle [www.interventionsstelle-wien.at](http://www.interventionsstelle-wien.at)

## **5. Die Methode MIREK zum Schutz besonders gefährdeter Opfer (Multi-institutionelle Risiko Konferenz)**

Im Jahr 2007 wurden die Aktivitäten zur Prävention schwerer Gewalt und zur Unterstützung besonders gefährdeter Opfer fortgesetzt. Es wurden mehrere Fallkonferenzen durchgeführt, die von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie organisiert und zu der alle mit dem betreffenden Fall befassten Institutionen eingeladen wurden. Ziel der Fallkonferenzen ist es, einen Aktionsplan zu erstellen, der die Durchführung von verstärkten Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Seite der beteiligten Institutionen enthält und der nach der Fallkonferenz umgesetzt wird.

Vorgangsweise: Stuft eine Mitarbeiterin der Interventionsstelle eine ihrer KlientInnen als besonders gefährdet ein, so steht ihr die Möglichkeit offen, eine Fallkonferenz (MIREK) einzuberufen. Sie plant die Fallkonferenz, zu der sie bei Bedarf die Geschäftsführerin um Unterstützung bittet. Eine Mitarbeiterin ist speziell für den Bereich der Fallkonferenzen zuständig und unterstützt die fallführende Mitarbeiterin; sie bereitet die schriftliche Einladungen vor; diese ergeht an alle mit dem Fall befassten Institutionen, die einen Beitrag zur Gewaltprävention leisten können. Für die Fallkonferenz bereitet die fallführende Beraterin in Zusammenarbeit der Kollegin eine Zusammenfassung der Gewaltgeschichte samt Gefährlichkeitseinschätzung in Form eines Handouts vor.

Bei der Fallkonferenz werden zuerst alle Informationen ausgetauscht, die für die Einschätzung der Gefahrenlage wichtig sind; andere Informationen aus dem persönlichen Leben der betroffenen Personen werden nicht ausgetauscht, um ihre Privatsphäre zu schützen. Die TeilnehmerInnen verpflichten sich außerdem zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Im zweiten Teil wird gemeinsam erörtert welche konkreten Schritte unternommen werden können, um dem Opfer noch besseren Schutz und Unterstützung zu bieten. Während der Konferenz wird ein Protokoll angefertigt, das alle wichtigen Punkte und beschlossenen Maßnahmen enthält und im Anschluss an alle TeilnehmerInnen verschickt wird.

Die Erfahrungen der Wiener Interventionsstelle mit Fallkonferenzen haben gezeigt, wie wichtig es ist, dass die Kommunikation aller an einem Fall beteiligten Institutionen gut funktioniert und dass Informationen ausgetauscht werden. Da der Informationsstand der einzelnen Institutionen oft sehr unterschiedlich ist, weil jede Einrichtung nur über einen Puzzleteil des Gesamtbildes verfügt, ist es von fundamentaler Bedeutung, dass der Stand des Wissens ausgeglichen wird. Nicht selten wurde den Anwesenden erst durch ausgetauschte Informationen auf der Fallkonferenz bewusst, wie hoch eigentlich der Grad der Gefährdung des Opfers ist und dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Die Opfer werden in der Regel von der Wiener Interventionsstelle über die Fallkonferenz und die Ergebnisse informiert. Sie reagieren sehr positiv auf die verstärkte Unterstützung und fühlen sich

dadurch wesentlich sicherer. Gefährder merken, dass verstärkte Maßnahmen gesetzt werden, um sie an weiteren Gewaltausübungen zu hindern, was sie in ihren Gewalthandlungen deutlich einschränkt.

Die Arbeit im Bereich der Unterstützung besonders gefährdeter Opfer und Gewaltprävention wird im Jahr 2008 fortgesetzt und ausgeweitet. Mit der Wiener Polizei ist weiters für 2008 ein Projekt zur Verbesserung der technischen Sicherungsmaßnahmen im Wohnbereich der Opfer geplant.

Um von den Erfahrungen anderer europäischer Kollegen zu lernen, wurde im September 2007 gemeinsam mit der Sicherheitsakademie und der Wiener Polizei eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Multi Agency Risk Assessment Conference - MARAC - durchgeführt, zu der ExpertInnen aus Cardiff/Großbritannien eingeladen wurden, die das Modell entwickelt haben (siehe nächstes Kapitel).

## **6. Fortbildung zum britischen Modell „MARACs“ für Führungskräfte und MultiplikatorInnen**

Auf Initiative der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und in Kooperation mit dem Wiener Landespolizeikommandanten Karl Mahrer und dem Bundesministerium für Inneres/ Sicherheitsakademie, wurde am 25. September 2007 in der SIAK Traiskirchen eine Fortbildungsveranstaltung für Führungskräfte und MultiplikatorInnen durchgeführt, um das Präventionsmodell der MARACs in Österreich vorzustellen.

Dabei ist es den Veranstalterinnen gelungen, zwei Gründungsmitglieder des Cardiffer Models - Jan Pickles (Geschäftsführerin der Women's Safety Unit) und Chris Mullane (Detective Chief Inspector South Wales Police) - als Vortragende zu gewinnen. Die Veranstaltung wurde im Rahmen der Europaratskampagne 2007 gegen häusliche Gewalt durchgeführt.

Die Zielgruppe der Veranstaltung waren Führungskräfte und MultiplikatorInnen aus dem Bereich Polizei, Justiz, Frauen- und Opferschutzeinrichtungen sowie das Amt für Jugend und Familie. Insgesamt haben 60 Personen von der Polizei und 30 Personen aus den Bereichen Amt für Jugend und Familie, Frauenberatungs- und Opferschutzeinrichtungen sowie Justiz teilgenommen.

Nach begrüßenden und einleitenden Worten durch den Wiener Landespolizeikommandanten Karl Mahrer und die Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle Rosa Logar, gaben Jan Pickles und Chris Mullane einen Ein- und Überblick über das MARAC-Modell in Großbritannien. Nach der Mittagspause erarbeiteten die Teilnehmenden in Kleingruppen spezifische Fragestellungen zu den MARACs.

### **Was sind MARACs?**

In Cardiff/Wales haben die örtliche Polizei und die Opferschutzeinrichtung „Women's Safety Unit“ gemeinsam ein Modell zur Prävention von häuslicher Gewalt entwickelt. Durch die genaue Beleuchtung von Fällen besonders gefährdeter Opfer werden von allen mit dem Fall befassten Institutionen aktuelle Informationen zusammengetragen. Zur Prävention weiterer Gewalt werden regelmäßig Konferenzen, so genannte „Multi Agency Risk Assessment Conferences“ (MARACs) bzw. „Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen“ (MIREKs) abgehalten. VertreterInnen von Polizei, Sozialamt, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendamt, aus dem Gesundheits- und Bildungswesen ermitteln gemeinsam die Risikofaktoren und erstellen einen Maßnahmenplan zum Schutz des Opfers. Im Zuge einer MARAC soll der Informationsaustausch über die Risiken und die Bedürfnisse des Opfers mit einer sofortigen Bereitstellung von Serviceleistungen bzw. Maßnahmen (z.B. Türsicherung) für die betroffene Person kombiniert werden.

### **Warum MARACs?**

Opfer, die in einer Gewaltbeziehung leben und schon über viele Jahre hinweg schwerer Gewalt ausgesetzt sind, wählen oft ein defensives Verhalten als Überlebensstrategie. Eine charakteristische Eigenschaft von Gewalt ist, dass sie das Opfer „lähmt“ und es so sehr in Angst versetzt, dass es sich mit dem Täter identifiziert, um zu überleben („Stockholm Syndrom“). Multi-institutionelle Risiko-Einschätzungskonferenzen setzen genau an diesem Punkt an, indem sie dem Opfer die Verantwortung abnehmen, alleine mit der Gewalt umzugehen. Durch die Verschiebung der Verantwortung auf ein Netz von Institutionen wird es der betroffenen Person erleichtert, sich aus der Gewaltsituation zu befreien.

### **Ziele der MARACs**

- Informationen auszutauschen, um die Sicherheit, die Gesundheit und das Wohlergehen der Opfer - Erwachsene und Kinder - zu erhöhen;
- Festzustellen, ob der/die Gefährder/Gefährderin ein signifikantes Risiko für eine bestimmte Person oder die gesamte Gesellschaft darstellt;
- Gemeinsam einen Plan zum Risikomanagement zu erstellen und zu implementieren, der professionelle Unterstützung für gefährdete Personen vorsieht und das Verletzungsrisiko verringert
- Wiederholte Viktimisierung zu reduzieren
- Das Verantwortungsbewusstsein der Institutionen zu erhöhen und
- die Unterstützung für MitarbeiterInnen, welche mit von häuslicher Gewalt gefährdeten Opfern arbeiten, zu verbessern.

### **Erfolg des Modells**

Eine Evaluation der Universität Cardiff hat ergeben, dass das Modell der MARACs erfolgreich ist und auch tatsächlich zu einer Reduktion von Gewalt führt. Dr. Amanda Robinson von der Universität



Cardiff hat zwei unabhängige Evaluationen der Cardiffer MARACs durchgeführt.<sup>30</sup> Diese beinhalten eine Analyse jener Fälle von Frauen, die wiederholt Opfer von Gewalt wurden und die bei der Polizei oder einer anderen Institution angezeigt wurden. In die Untersuchung wurden 102 Frauen einbezogen. 42% dieser Frauen führten ein Jahr nach dem MARAC-Prozess ein gewaltfreies Leben. Das ist deshalb von Bedeutung, weil diese Frauen einem sehr hohen Risiko ausgesetzt waren, neuerlich Gewalt zu erleben und bereits langjährige Gewalterfahrungen hinter sich hatten.

### **Der Ablauf einer MARAC-Sitzung in der Praxis**

- Vorbereitungsphase

Jene Institution, die eine MARAC organisiert (in Großbritannien ist dies üblicherweise die Polizei oder die Bewährungshilfe), stellt zunächst die Informationen für das Treffen zusammen, legt die Tagesordnung fest und bereitet das Protokoll der letzten Sitzung auf. Protokoll und Tagesordnung werden eine Woche vor dem Beginn der MARAC-Sitzung an alle Teilnehmenden versandt. Sobald die teilnehmenden Organisationen die Information über die zu besprechenden Fälle erhalten haben, ermitteln sie ihren diesbezüglichen Wissensstand und tragen diese Informationen in ein vorgefertigtes Formular ein. Dieses Formular soll einen schnellen und effektiven Informationsaustausch ermöglichen.

Unabhängig von der MARAC-Sitzung führt die Polizei sofortige Schutzmaßnahmen für die Opfer durch. Dazu gehören der erhöhte Personenschutz und das Risikomanagement. Auch technische Maßnahmen wie die bessere Sicherung der Wohnung (Tausch von Schlössern, bessere Beleuchtung,...) werden durchgeführt und in besonders kritischen Fällen wird auch ein Polizeiposten vor der Wohnung stationiert.

- Welche Personen nehmen an einer MARAC teil?

Jene Personen, die an einer MARAC teilnehmen, sollten innerhalb ihrer Institution die Befugnis haben, die für eine MARAC erforderlichen Informationen zu sammeln und den Fall bevorzugt behandeln zu dürfen; sie sollen in der Lage sein, die erforderlichen Ressourcen für diese Maßnahmen sofort einzusetzen. Opfer, Täter und Staatsanwaltschaft nehmen nicht an den Meetings teil. Institutionen, die permanent auf einer MARAC vertreten sind:

- Polizei;
- Sozialer Dienst
- IDVA,<sup>31</sup>
- Opferschutzeinrichtungen, inklusive Frauenhilfseinrichtungen und andere Anlaufstellen;
- VertreterInnen des Gesundheitssystems (Geburtshilfe, Fürsorge; Kinderschutz, Krankenschwestern/pfleger/innen und Spitalpersonal nach Bedarf);
- Wohnungsbeschaffungseinrichtungen;

---

<sup>30</sup> Siehe: [www.cf.ac.uk/socsi/whoswho/robinson.html](http://www.cf.ac.uk/socsi/whoswho/robinson.html) oder [www.caada.org/library/index.htm#evaluation](http://www.caada.org/library/index.htm#evaluation)

<sup>31</sup> Independent Domestic Violence Adviser (Bietet Rechtsbeistand, wie z.B. Prozessbegleitung an)

- Bewährungshilfe;
- Bildungseinrichtungen

- Beim Meeting selbst

Die Rolle des/der Vorsitzenden besteht in der Strukturierung des Meetings und der Priorisierung der Fälle auf eine Weise, die es allen Beteiligten ermöglicht die verfügbare Zeit so effizient wie möglich zu nutzen. So werden beispielsweise jene Fälle, in welche Kinder involviert sind, üblicherweise an erster Stelle behandelt, damit die Vertreter/innen von Kinderschutzeinrichtungen die Sitzung verlassen können, nachdem die Fälle behandelt wurden.

Der Vorsitz berichtet eingangs von den Maßnahmen, die bei der letzten Sitzung vereinbart wurden und nimmt ein Protokoll aller unerledigten Maßnahmen auf.

Danach wird die MARAC mit einer kurzen Vorstellungsrunde der teilnehmenden Personen eröffnet, bei der die Kompetenzen und Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Institution erläutert werden. Damit soll dem Vorsitz geholfen werden, die Zuteilung der Aufgaben an die teilnehmenden Institutionen leichter vorzunehmen und den Anwesenden kann somit zu einer besseren Einschätzung verholfen werden, welche Institution welches Opfer am besten unterstützen kann.

Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe, alle beschlossenen Maßnahmen nach jedem Fall zusammenzufassen und allen Teilnehmenden verständlich zu machen, zur Durchführung welcher Maßnahme sich ihre eigene Organisation verpflichtet hat.

Auf jeder MARAC wird Protokoll geführt, das normalerweise noch am selben Tag fertig gestellt und versandt wird. Im Protokoll sind alle beschlossenen Maßnahmen aufgelistet und zusätzlich wird der Informationsstand in jedem einzelnen Fall aktualisiert.

Um eine vertrauliche Handhabung der ausgetauschten Informationen und Daten zu kontrollieren, müssen alle Teilnehmenden eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschreiben.

- Ergebnis einer MARAC

In den meisten Fällen kommt es aufgrund des Informationsaustausches zu einer neuen Einschätzung des Risikos. Die einzelnen Institutionen sind dadurch besser in der Lage, gezielte Aktionen zu setzen und somit das Opfer besser zu unterstützen. Um sicherzustellen, dass die bei der Sitzung beschlossenen Maßnahmen schnell umgesetzt werden können, ist es sinnvoll, eine MARAC in der Mitte der Woche abzuhalten, damit noch vor dem Wochenende eingeschritten werden kann.

## 7. Fachtagung Stop domestic violence against women – 10 Jahre österreichische Gewaltschutzgesetze im internationalen Kontext“

Im Auftrag der Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst und des Bundesministeriums für Inneres sowie mit Förderungen des Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Stadt Wien Frauenabteilung, Stadt Wien Kulturabteilung, Land NÖ Frauenreferat und in Kooperation mit Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren in den Bundesländern, Informationsstelle im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF), Wiener Frauenhäuser, Niederösterreichische Frauenhäuser und der Männerberatung Wien organisierten die Interventionsstellen Wien und Niederösterreich am 5. und 6. November 2007 in Wien und am 7. November 2007 in St. Pölten eine internationale Fachtagung zum Zehnjahresjubiläum der österreichischen Gewaltschutzgesetze.



Ziel der Konferenz war es, die Erfahrungen im Umgang mit Gewalt in der Familie der letzten zehn Jahre im österreichischen und europäischen Raum, sowie good-practise Modelle und innovative Maßnahmen zu diskutieren.

Drei Tage lang referierten über 40 renommierte Expertinnen aus dem In- und Ausland zu relevanten Themen des Gewaltschutzes und zu dessen Weiterentwicklung auf nationaler und internationaler Ebene.

Mehr als 350 TeilnehmerInnen nahmen an den drei Tagen im Wiener Palais Auersperg und im St. Pöltner Landhaus, an der Konferenz teil. Unter ihnen befand sich eine große Anzahl an PolizeibeamtInnen, viele davon in leitenden Funktionen, MitarbeiterInnen der Justiz, von Frauenschutzeinrichtungen und anderen sozialen Institutionen, VertreterInnen von Universitäten und Forschungsinstitutionen sowie internationale

TeilnehmerInnen aus Deutschland, Litauen, Estland, Ungarn, Irland, Tschechische Republik, Niederlande, Slowenien und Italien.

An der Konferenz nahmen neben der Bundesministerin für Frauen, die die Eröffnungsrede hielt, auch Erwin Buchinger, Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz und andere hochrangige VertreterInnen von Politik, Exekutive, Justiz, und sozialen Einrichtungen, teil.

Den Startschuss für die Konferenz gaben am Montag, den 5. November Frauenministerin Doris Bures und Sektionschef **Mathias Vogl** - in Vertretung des Innenministers Günther Platter - mit ihren

Begrüßungsreden. **Doris Bures** betonte nachdrücklich, dass Gewalt gegen Frauen eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt und ging darüber hinaus auf die zukünftig anstehenden Aufgaben bei der Weiterentwicklung des Gewaltschutzgesetzes, wie der Verlängerung der Dauer der Wegweisung und der einstweiligen Verfügung, ein. Sowohl Doris Bures als auch Mathias Vogl fanden sehr anerkennende Worte für die Tätigkeit der Interventionsstellen und die gut funktionierende Zusammenarbeit mit der Exekutive.

Zur Eröffnung der Tagung sprachen weiters zwei ranghohe Vertreterinnen des Europarates bzw. der Vereinten Nationen: die Vorsitzende des Unterausschusses Gewalt gegen Frauen der parlamentarischen Versammlung des Europarates, **Carina Hägg**, sowie die Vorsitzende des UN Komitees gegen jede Diskriminierung der Frau (CEDAW) und stellvertretende Vorsitzende der Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence des Europarates, **Dubravka Šimonović**. Beide nahmen anschließend zur Frage der Implementierung von Standards zum Schutz vor häuslicher Gewalt Stellung.

Nach der Eröffnung der Fachtagung legten sechs ExpertInnen ihre Sichtweisen zu Standortbestimmung und zu Ausblicken nach zehn Jahren Erfahrung mit österreichischen Gewaltschutzgesetzen dar. Moderiert wurde das Plenum von **Christine Stromberger** aus dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. **Karl Mahrer**, Landespolizeikommandant Stellvertreter für Wien, **Sylvia Löw**, langjährige Mitarbeiterin der Beratungsstelle für Frauen des Vereins Wiener Frauenhäuser, **Petra Smutny**, Richterin des Oberlandesgerichtes Wien, **Anna Sporrer**, Vorsitzende des Vereins Frauenrechtsschutz, **Rosa Logar**, Geschäftsführerin der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und **Birgitt Haller** vom Institut für Konfliktforschung zeigten sich zum einen erfreut über bisher Erreichtes und wiesen zum anderen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der bestehenden Gesetzeslage und insbesondere deren Umsetzung aus.

Nach der Mittagspause kamen drei renommierte internationale Expertinnen zu Wort. **Carol Hagemann-White**, Professorin an der Universität Osnabrück und Koordinatorin der Co-Ordination Action on Human Rights Violations (CAHRV) stellte neue Strategien und Modelle des rechtlichen Schutzes vor Gewalt vor. Anschließend führte **Liz Kelly**, Professorin an der London Metropolitan University die Notwendigkeit einer umfassenden und koordinierten Politik gegen Gewalt an Frauen aus und abschließend referierte **Renée Römkens**, Professor an der Tilburg University in den Niederlanden über die Relevanz und Beschaffenheit der Datenerfassung zu Gewalt gegen Frauen.

Am Nachmittag folgten drei Parallelpanels, in denen größere Spielräume für Diskussionen gegeben waren. Das erste Panel beschäftigte sich mit der **Rolle und den Aufgaben der Polizei in der Prävention familiärer Gewalt** an Frauen und Kindern. **Yasmin Rehman** von der Londoner Metropolitan Police berichtete über erfolgreiche Projekte, die zu einer effizienteren Vorgangsweise gegen Täter und somit zu einer Reduzierung von Fällen schwerer Gewalt führten. **Anette Öberg**,

Polizeibeamtin der Domestic Violence Unit aus Stockholm erläuterte die Handlungsweisen der Stockholmer Polizei im Umgang mit familiärer Gewalt. Major **Sonja Fiegl**, Bezirkskommandantin in Tulln, erwähnte die Schwierigkeiten, mit denen PolizeibeamtInnen beim Einschreiten in Fällen häuslicher Gewalt konfrontiert sind und ging auf den Unterschied im Umgang mit häuslicher Gewalt im urbanen und im ländlichen Raum ein. **Maria Schwarz-Schlöglmann**, Geschäftsführerin des Gewaltschutzzentrums Oberösterreich, behandelte in ihrem Vortrag die Rolle der Polizei aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen und betonte die Symbolkraft der Polizei, die sie als „Mittlerin der staatlichen Ächtung“ von häuslicher Gewalt innehat. Die Fachmoderation des Panels übernahm Rosa Logar, nachdem Herwig Lenz vom Bundeskriminalamt verhindert war.

Das zweite Panel war dem ***Potential des Gesundheitswesens in der Prävention familiärer Gewalt*** an Frauen und Kindern und damit der Präsentation von Projekten und Programmen gewidmet, die im Bereich des Gesundheitswesens implementiert wurden. **Sabine Bohne** und **Angelika May** stellten je ein Programm aus Deutschland vor – das DAPHNE Projekt PRO TRAIN und das Interventionsprogramm S.I.G.N.A.L. -, die beide darauf abzielen, den Gesundheitsbereich in die Präventionsarbeit von familiärer Gewalt stärker einzubinden. **Friedrich Anger-Schmidt**, Krankenpfleger, berichtete aus der Praxis vom Wiener Wilhelminenspital, in dem es seit 1997 die so genannte „Frauenschutzgruppe“ gibt, die sich Opfern häuslicher Gewalt annimmt. Zuletzt stellte **Alexandra Grasl** das Frauengesundheitsprogramm der Stadt Wien vor. Die Gewaltexpertin **Renate Egger** moderierte die Diskussion, in der unter den DiskutantInnen sowie Vortragenden Einigung darüber herrschte, dass eine Sensibilisierung des Gesundheitsbereichs für das Thema häusliche Gewalt von höchster Priorität ist, da er zumeist die erste Anlaufstelle für Opfer darstellt. Die zögerliche Bereitschaft der ÄrztInnenenschaft, sich dieses Themas anzunehmen, steht laut einhelliger Meinung der Diskutierenden einer positiven Entwicklung im Sinne der Gewaltprävention immer wieder hemmend gegenüber.

Thema des dritten Panels war die ***Situation von Migrantinnen***, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. **Tamar Citak** von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zeigte anhand der Gewaltgeschichten zweier Frauen, die von ihren Ehemännern getötet wurden, die diesbezüglich unzureichende Vorgehensweise der Behörden und präsentierte Verbesserungsvorschläge zum Umgang mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen. **Sybille Schreiber**, Leiterin des Referats „Gewalt im Namen der Ehre“ bei TERRE DES FEMMES, stellte die Kampagne „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ vor, die von 2004 bis 2006 durchgeführt wurde. **Ravi Thiara**, Senior Research Fellow im Centre for the Study of Safety and Well-being an der Universität Warwick, präsentierte spezielle Maßnahmen, die in Großbritannien zum Schutz von Migrantinnen vor Gewalt durchgeführt werden. Die Diskussion wurde von Diplomsozialarbeiterin **Zohreh Ali-Pahlavani** geleitet. Es wurde insbesondere über die Beweggründe der Täter, Gewalt auszuüben, gesprochen, aber auch über die Frage der gesellschaftlich benachteiligten Stellung von Migrantinnen.

Zum Abschluss des Tages wurden alle ExpertInnen und TeilnehmerInnen zu einem Empfang der Frauenministerin in den Wintergarten des Palais Auersperg geladen, wo die brasilianische Sängerin Celia Mara ein beschwingtes Konzert zum Besten gab.

Am zweiten Tag der Konferenz gaben fünf ExpertInnen aus Österreich, Spanien und Großbritannien Inputs zu **neuen Gesetzen gegen Gewalt und die effektive Implementierung von rechtlichen Maßnahmen**. **Carmen de la Fuente** von der Staatsanwaltschaft Madrid berichtete über rechtliche Schritte und Präventionsmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Spanien. **Birgitt Haller** vom Institut für Konfliktforschung stellte die Forschungsergebnisse der Evaluierung, die im Rahmen der Prozessbegleitung durchgeführt wurde, vor. **Funmi Johnson** vom Crown Prosecution Service in London präsentierte die neue Gesetzgebung in England im Bereich häuslicher Gewalt und betonte die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Herangehensweise an das Thema Gewalt gegen Frauen. **Christian Manquet**, leitender Staatsanwalt der Strafl legislativsektion im Bundesministerium für Justiz sprach über den Tatbestand des so genannten Stalking und **Amanda Robinson** von der University of Cardiff präsentierte das Modell der Sonderzuständigkeiten von Gerichten bei häuslicher Gewalt. Professorin für Strafrecht und Kriminologie, **Katharina Beclin**, moderierte dieses Plenum.

Anschließend gab **Ann Hamilton** vom Zero Tolerance Charitable Trust einen Einblick in die Zero Tolerance Kampagne gegen Gewalt in Schottland und **Michael Kaufman**, Mitbegründer der White Ribbon Kampagne aus Kanada sprach zur Rolle der Männer in der Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Am Nachmittag wurden wieder drei parallel laufende Panels zu je zwei Stunden abgehalten. Panel vier beschäftigte sich mit **neuen Entwicklungen der Unterstützungsangebote für Frauen und ihre Kinder**, vier Expertinnen aus den Niederlanden, Serbien, der Schweiz und Österreich saßen auf dem Podium; die Leiterin der Amsterdamer Frauenhäuser, **Aleid van den Brink**, ging auf die Entwicklung der Frauenhäuser in Amsterdam in den letzten 20 Jahren, den damit verbundenen Prozess der Professionalisierung und der erheblichen Aufstockung der Finanzmittel einerseits und der Erweiterung des Hilfsangebots andererseits ein. **Lepa Mladjenović** hielt einen berührenden Vortrag über die schwierige Situation von Frauen und Frauenaktivistinnen in Serbien, die bis heute vom letzten Krieg geprägt ist. **Corinna Seith** berichtete über ein Pilotprojekt in Baden-Württemberg, das die Situation und die Bedürfnisse von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, untersuchte. Zuletzt gab **Maria Rösslhuber**, Leiterin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser, einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungsangebote für Frauen und Kinder in Österreich. **Sylvia Löw**, aus dem Verein Wiener Frauenhäuser, leitete die Diskussion, an der das Publikum, darunter vor allem viele Mitarbeiterinnen von österreichischen Frauenhäusern, rege teilnahm.

Panel fünf war **Modellen multi-institutioneller Zusammenarbeit** zur Gewaltprävention gewidmet. **Branislava Marvanová Vargová** von der Rosa Foundation aus Prag, **Ute Rösemann** vom Runden Tisch aus Gladbeck und **Amanda Robinson** von der Universität Cardiff berichteten über ihre

Erfahrungen mit multi-institutioneller Zusammenarbeit im Bereich der häuslichen Gewaltprävention. Das 2004 eingeführte tschechische Gewaltschutzgesetz hatte sich das österreichische Gesetz zum Vorbild genommen und schreibt somit die Zusammenarbeit betroffener Institutionen (Polizei, Gericht, Interventionsstellen) zur Bekämpfung häuslicher Gewalt vor. Das 2006 von der Rosa Foundation initiierte Projekt zur multi-institutioneller Zusammenarbeit trug unter anderem zu einer erhöhten Sensibilisierung zum Thema in den betroffenen Institutionen bei und erleichterte den Austausch von Informationen zu Klientinnen. Ute Rösemann betonte in ihrem Vortrag die Wichtigkeit einer gesetzlichen Verankerung von multi-institutioneller Zusammenarbeit. Die Erfahrungen vom Runden Tisch Gladbeck haben gezeigt, dass eine auf *good-will* basierende Praxis, leicht Gefahr läuft, durch personelle Änderungen ausgeschaltet zu werden. Die von Amanda Robinson präsentierte Begleitstudie zu den Multi-Agency Risk Assessment Conferences (MARACs) ergab, dass die MARACs von den beteiligten Institutionen als sehr effektiv eingestuft wurden, besonders gefährdete Opfer zu identifizieren und zu schützen.

Die ***Aufgaben des Strafrechtssystems in der Gewaltprävention und die Arbeit mit Tätern*** waren Inhalt des sechsten Panels. **Martyn Waygood** vom Specialist Domestic Violence Court aus Cardiff, präsentierte das erfolgreiche Modell der Sonderzuständigkeiten bei häuslicher Gewalt, wie es in Großbritannien praktiziert wird. **Heidi Winterer**, Staatsanwältin im Sonderdezernat Häusliche Gewalt von der Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau führte die spezifische Arbeitsweise, die Entwicklungen und Tendenzen des Sonderdezernats näher aus; im besonderen ging sie auf die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz ein. **Christian Pilmacek**, Leiter der für das Strafprozessrecht zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Justiz, sprach zu neuen Opferrechten als Mittel der Gewaltprävention. **Heinrich Kraus** von der Männerberatung Wien und **Barbara Ille** von der Interventionsstelle Wien, präsentierten gemeinsam ein Modell des opferorientierten Anti-Gewalttrainings mit Tätern, das seit 1999 in Wien angeboten wird und auf 3 Säulen fußt: die Arbeit mit dem Täter, die Unterstützung des Opfers und die Kooperation und die Koordination mit den verschiedenen Institutionen. Die TeilnehmerInnen dieses Panels zeigten sich vor allem an Details zu den erfolgreichen Sonderzuständigkeiten, dem Zustandekommen von Gefährdungsanalysen, der Möglichkeit der Anzeigenrücknahme und dem Ausbau des Opferschutzes interessiert. Mit Nachdruck wurde auch auf die für den Ausbau des Opferschutzes notwendigen finanziellen Mittel hingewiesen.

Zum Abschluss der ersten zwei Tage in Wien würdigte die Präsidentin des Nationalrates, **Barbara Prammer** die Tätigkeit der Interventionsstellen und sicherte den Veranstalterinnen zu, im Rahmen ihrer Funktion weiterhin bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aktiv zur Seite zu stehen.

Der dritte Tag der Konferenz fand im Landhaus St. Pölten statt und war den Herausforderungen in der Gewaltprävention bei häuslicher Gewalt im ländlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitswesens gewidmet. **Johanna Mikl-Leitner**, niederösterreichische Landesrätin für Frauenangelegenheiten betonte in ihren Eröffnungsworten die Notwendigkeit eines breiten Beratungs-

und Unterstützungsnetzes für von Gewalt betroffene Frauen und fand lobende Worte für die Arbeit der Interventionsstelle.

**Martina Amler** ging als Vertreterin der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse auf die geschätzten Kosten häuslicher Gewalt für das Gesundheitswesen ein. **Anneliese Erdemgil-Brandstätter**, Mitarbeiterin der Frauenberatungsstelle Cassandra, berichtete von dem Fortbildungsprojekt „Gewalt gegen Frauen – Die Bedeutung des Gesundheitswesens“ für medizinische Berufsgruppen in NÖ, **Birgitt Haller** vom Institut für Konfliktforschung präsentierte die Ergebnisse einer Studie zu unterschiedlichen Auswirkungen von häuslicher Gewalt im urbanen und im ländlichen Raum. **Martha Weingartner** von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, die den anregenden und fruchtbaren Austausch mit Österreich hervorhob, stellte das Pionierprojekt „Häusliche Gewalt – wahrnehmen – intervenieren“ an der Frauenklinik Maternité in Zürich, vor. Die Rolle, die den Fachleuten im Gesundheitsbereich oftmals als erste Anlaufstelle bei der Gewaltprävention zukommt wurde von allen Expertinnen betont sowie die Notwendigkeit des interdisziplinären Austausches und der Schulung von im Gesundheitsbereich tätigen Personen bekräftigt.

Zum Abschluss sicherte die niederösterreichische Landesrätin für Gesundheit, **Karin Kadenbach**, zu, im Gesundheitsbereich den Themenkomplex des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention weiterhin einzubringen und verwies auf die Notwendigkeit, im Alltag Zivilcourage zu zeigen und häusliche Gewalt nicht hinzunehmen.

Musikalisch begleitet wurde der Tag in St. Pölten von der Saxophonistin Martina Zeisig, die in den Pausen zwischen den Vorträgen einen angenehmen Klangteppich erzeugte.



## **8. Stellungnahme zum Entwurf des Bundesministerium für Justiz für ein 2. Gewaltschutzgesetz**

Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie begrüßt den Entwurf für ein zweites Gewaltschutzgesetz und hofft, dass diese noch in der laufenden Legislaturperiode oder, wenn dies nicht gelingen sollte, rasch nach den Neuwahlen am 28. September 2008 und der Bildung einer neuen Regierung beschlossen wird. Das Gesetz beinhaltet wichtige Maßnahmen, um Lücken im Schutz von Opfern von Gewalt im sozialen Nahraum, insbesondere von Frauen und Kindern, zu schließen. Dazu ist Österreich aufgrund internationaler Vereinbarungen und Entscheidungen verpflichtet (siehe Kapitel 3 und 4).

Nachfolgend die Stellungnahme der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zum Entwurf für das zweite Gewaltschutzgesetz.

### **Artikel 1 - Änderung der Exekutionsordnung**

Die Wiener Interventionsstelle begrüßt die Ausweitung der einstweiligen Schutzverfügung auf alle Opfer von Gewalt, unabhängig von Verwandtschaftsverhältnis und Beziehung zum Gefährder. Damit wird das grundsätzliche Recht jedes einzelnen Menschen auf Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit realisiert und dieser Schutz nicht von der Art der Beziehung zum Gefährder abhängig gemacht.

Änderungsvorschlag bezüglich Titel: Um Missdeutungen vorzubeugen, sollte der § 382b „Schutz vor Gewalt im Wohnbereich“ statt „Schutz vor Gewalt in Wohnungen“ heißen. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass der Schutz auch die unmittelbare Umgebung umfasst und andererseits wird eine eingeschränkte Auslegung vermieden: Opfer haben ja nicht nur Schutz in Wohnungen, sondern auch wenn sie in einem Haus leben, oder in einer Institution (z.B. Frauenhaus) oder – im Urlaub etwa – in einem Wohnwagen. Daher erscheint der Begriff „im Wohnbereich“ umfassender und treffender.

Problem: Wir begrüßen auch die Ausweitung der EV bei Gewalt im Wohnbereich auf sechs Monate. Allerdings möchten wir hier auf ein in der Praxis bereits jetzt bestehendes Problem aufmerksam machen: es kommt immer wieder vor, dass einstweilige Verfügungen von Opfern für – derzeit – drei Monate beantragt werden, dass das Gericht jedoch weniger als drei Monate Schutz, oft nur ein Monat, gewährt, weil es der Meinung ist, dass dies zum Schutz ausreicht. Die Opfer fühlen sich dadurch jedoch nicht geschützt und auch ein Rekurs bringt keine Abhilfe, da dieser zu lange dauert, um keine Lücke im Schutz entstehen zu lassen.

Vorschlag: Wenn nun davon auch öffentlich die Rede ist, dass die EV auf sechs Monate verlängert wird, so sollen Opfer auch die Sicherheit haben, dass es wirklich sechs Monate sind, und nicht ein,

oder zwei oder drei Monate. Das gleiche gilt sinngemäß für die EV nach § 382 e, die für ein Jahr und nicht für einen kürzeren Zeitraum erlassen werden kann. Ist ein Antragsgegner der Ansicht, die Voraussetzungen würde nicht mehr vorliegen, so kann dieser ja jederzeit einen Aufhebungsantrag einbringen. Opfer sind nur dann wirklich geschützt, wenn die Schutzmaßnahme einen entsprechend langen Zeitraum umfasst. Insbesondere nach Trennungen aus Gewaltbeziehungen kommt es oft noch monatelang zu weiteren Vorfällen und Übergriffen, daher sollten die Opfer in dieser gefährlichen Zeit nicht zusätzlich durch eine zu kurze EV-Dauer belastet oder sogar gefährdet werden. Daher Vorschlag: Änderung § 382b Abs (2) ..., wenn die einstweilige Verfügung für sechs Monate getroffen wird.“

Problem: Das von den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren schon mehrfach geäußerte Problem, dass Kinder keine Möglichkeit haben ein Folgeverfahren zu führen und dass daher der Schutz für sie früher endet (im derzeitigen Entwurf nach max. sechs Monaten), besteht nach wie vor: Dies muss unbedingt geändert werden, da Kinder nicht weniger Schutz vor Gewalt erhalten sollen, als erwachsene Personen. Insbesondere verpflichtet auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten zu geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Gewalt.<sup>32</sup> Das Problem des fehlenden Schutzes betrifft insbesondere Kinder/Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, ohne dass auch die Mutter Gewalt erleidet. In diesem Fall können Kinder auch nicht indirekt durch eine EV, die die Mutter erwirkt, geschützt werden. Der nicht gewalttätige Elternteil bzw. die Jugendwohlfahrt können in diesen Fällen also für Kinder/Jugendliche keine Verlängerung der EV beantragen. Nicht einmal wenn die Mutter die Trennung vom Partner, der das Kind misshandelt, in die Wege leitet, würde das die EV für das Kind verlängern. So kann es zu der Situation kommen, dass der gewalttätige Vater, obwohl die Mutter in Trennung lebt, nach Ende der EV wieder in die eheliche Wohnung zurückkehren darf, wenn die räumliche Trennung noch nicht vollzogen ist.

Vorschlag: Kinder/Jugendliche sollten zumindest dann das Recht auf Verlängerung der EV haben, wenn der nicht-gewalttätigen Elternteil, bei dem sie leben, ein Scheidungs- oder ein sonstiges Verfahren (wie in § 382b Abs 3) zur Klärung der Wohnverhältnisse einleitet; auch in diesem Fall sollte die EV bis zum Ende eines solchen Verfahrens gelten.

#### Problem besonders gefährdeten Opfer

Die derzeitigen Möglichkeiten der Durchsetzung der EV sind insbesondere in den Fällen, in denen sich ein Gefährder nicht an die EV hält, sehr unbefriedigend und die EV wird in diesen Fällen leider zu einem zahnlosen Instrument, das nicht geeignet ist, den Opfern Schutz und Sicherheit zu vermitteln. Die Vollziehung durch die Polizei kann nur in den Bereichen erfolgen, in denen eine räumliche Entfernung des Gefährders möglich ist, nicht aber bei einer Übertretung des Kontaktverbotes.

---

<sup>32</sup> UN Convention on the Rights of the Child 1989: Article 19, para. 1, States Parties shall take all appropriate legislative, administrative, social and educational measures to protect the child from all forms of physical or mental violence, injury or abuse, neglect or negligent treatment, maltreatment or exploitation, including sexual abuse, while in the care of parent(s), legal guardian(s) or any other person who has the care of the child.

Auch in den Fällen, in denen ein Gefährder z.B. immer wieder zum Wohn- oder Arbeitsort des Opfers kommt und von der Polizei mit Befehls- und Zwangsgewalt entfernt wird, sind Schutz und Sicherheit der Opfer nicht gewährleistet.

Exekution zur Durchsetzung der EV zu führen ist ein langwieriger Prozess für die Opfer. Sie müssen dieses Verfahren bei einem anderen Gericht (Exekutionsgericht) führen und manche Gefährder lassen sich auch durch eine Geldbuße nicht beeindrucken und setzen die Übertretung der EV weiter fort. Damit leben die Opfer trotz einer gerichtlichen Schutzverfügung weiter in Furcht und Unruhe und der Gefährder macht die Erfahrung, dass ihn eigentlich niemand in seinen unrechtmäßigen Handlungen einschränkt.

Gefährder, die sich nicht an eine gerichtliche Schutzverfügung halten, müssen als besonders gefährlich eingestuft werden. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in vielen Fällen, in denen eine EV nach einer polizeilichen Wegweisung erlassen wird, gleichzeitig eine strafbare Handlung vorliegt (laut Statistik der Wiener Interventionsstelle 2007 wurde in ca. 80% der Fälle von Wegweisungen vorher bereits eine strafbare Handlung verübt). Die Nicht-Einhaltung der EV weist, wie gesagt, auf ein erhöhtes Gewalt- und Aggressionspotential des Gefährders hin und sollte nicht ohne oder mit wenig Konsequenzen hingenommen werden. Dies ist auch im Hinblick darauf wichtig, dass im Zuge des Strafverfahrens die – häufig problematische – Praxis besteht, die polizeiliche Wegweisung und/oder die EV als gelinderes Mittel zur Haft einzusetzen, ohne jedoch zu kontrollieren, ob diese auch eingehalten wird (siehe Kapitel 4).

Vorschlag: Im Hinblick auf die hohe Gefährlichkeit einer gewalttätigen Person, die sich nicht an eine EV zum Schutz von Opfern hält, wäre es sehr wichtig, die Übertretung einer EV als strafbare Handlung zu ahnden. Reicht das Mittel einer zivilrechtlichen Schutzverfügung nicht aus, um einen Gefährder zu stoppen, so muss ein stärkeres Mittel – das Strafrecht – eingesetzt werden.

In Europa und international geht die Entwicklung in die Richtung, die Übertretung zivilrechtlicher Schutzverfügungen ernster zu nehmen und als strafbare Handlung zu ahnden. In Deutschland ist das bereits gesetzlich verankert. Dort heißt es im § 4 GewSchG Strafvorschriften: „Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.“

Im Bericht der *Task Force to Combat Violence Against Women, including Domestic Violence* des Europarates, heißt es dazu im Punkt 46: „... Breaches of such protective measures should be a criminal offence subject to a prison term, not only a fine”.<sup>33</sup>

---

<sup>33</sup> Council of Europe (2008): Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence: Final Activity Report. Proposal for future action of the Council of Europe and its member States to prevent and combat violence against women, Document Nr EG-TFV (2008) 5 rev1

## Artikel VI - Änderung der Strafprozessordnung

**§ 78a Anzeigepflicht** Die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie begrüßt im Prinzip die im Entwurf vorgesehene Anzeigepflicht bei Gewalt an Kindern. Wie wiederholte Fälle von Gewalt an Kindern in der Familie zeigen, gelingt es oft nur durch die Möglichkeiten des Strafrechts eine genaue Untersuchung der Vorfälle einzuleiten und einen mutmaßlichen Täter zu befragen und andere Möglichkeiten der Beweissicherung (z.B. gerichtsmedizinische Gutachten) zu initiieren. Weder die Jugendwohlfahrt noch andere Einrichtungen haben diese Möglichkeiten. Daher ist das Strafverfahren ein unerlässlich wichtiger Bestandteil des Kinderschutzes. Zudem sollten Misshandlungen an Kindern nicht sanktionslos bleiben, insbesondere dann, wenn es bereits zu Verletzungen oder anderen strafbaren Handlungen gekommen ist. Wird trotz Verletzung eines Kindes keine Anzeige erstattet, so wird damit eine fatale Botschaft an den mutmaßlichen Täter vermittelt, nämlich dass die Tat nicht strafwürdig sei.

Von dem auch derzeit schon bestehenden Recht, Anzeige zu erstatten, machen VertreterInnen von pädagogischen, sozialen und medizinischen Einrichtungen erfahrungsgemäß selten Gebrauch, daher ist eine klarere Verpflichtung, insbesondere der Jugendwohlfahrt, bei Kindesmisshandlung Anzeige zu erstatten, sehr wichtig. Die Polizei hat die Befugnis und die Verpflichtung zum Schutz des Kindes nicht nur eine Anzeige aufzunehmen, sondern bei akuter Gefahr auch eine Wegweisung des Gefährders aus der Wohnung des Opfers zu verhängen. Damit ist gewährleistet, dass das Kind mit dem nicht-gewalttätigen Elternteil in der Wohnung verbleiben kann und nicht fremd untergebracht werden muss. Dieser sofortige Schutz ist sehr wichtig, da die Anzeige alleine keinen sofortigen Schutz bietet, außer es bestehen Haftgründe und der Gefährder wird in Haft genommen.

Vorschläge: Um zu verhindern, dass Kinder, die Gewalt erlitten haben, eine sekundäre Traumatisierung durch das Strafverfahren erleben, ist es notwendig, dass den Kindern bzw. deren Erziehungsberechtigten sofort mit der Anzeigenerstattung aktiv Hilfe und Prozessbegleitung angeboten wird. Dafür ist bereits eine Infrastruktur in Form der institutionalisierten Zusammenarbeit der Polizei mit den Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren und der Jugendwohlfahrt vorhanden. Allerdings müsste es zusätzlich eine klare Regelung geben mit der die Polizei verpflichtet wird, die Interventionsstelle nicht nur dann einzuschalten, wenn eine Wegweisung/Betretungsverbot erfolgt, sondern auch wenn nur eine Strafanzeige aufgenommen wird. Dies ist bisher bereits bei Stalking-Anzeigen der Fall und könnte auch auf andere Strafanzeigen ausgeweitet werden.

### Problem:

Die derzeitige Regelung erscheint uns zu wenig präzise, sodass Unsicherheiten entstehen könnten, wer zu welchem Zeitpunkt zur Anzeige verpflichtet ist. Dadurch könnte ein kontraproduktiver Effekt entstehen: aus Unsicherheit könnten Personen dazu tendieren, Gewalt nicht zu bemerken oder einen Verdacht nicht mehr zu äußern.

### Vorschläge:

- Es sollte genau präzisiert werden, welche Berufsgruppen von der Anzeigepflicht erfasst sind.
- Insbesondere sollte auch festgelegt werden, wen die Verpflichtung betrifft, wenn es sich um eine Institution handelt – üblicherweise ist das Aufgabe der Leitung.
- In jeder Institution bzw. Berufsvertretung soll es eine genaue, schriftliche Richtlinie für die MitarbeiterInnen geben, wie mit Anzeigeverpflichtungen bei Gewalt in der Familie umgegangen werden muss (im pädagogischen Bereich, Gesundheitsbereich, sozialen Bereich).
- In jeder Institution soll weiters eine Person/Abteilung (Opferschutzbeauftragte/-abteilung) mit der Aufgabe betraut werden, die Richtlinien in der Praxis in jedem Fall umzusetzen und für laufende Fortbildungen der MitarbeiterInnen zur Umsetzung der Richtlinien zu sorgen.
- In den Curricula zur Ausbildung aller relevanten Berufsgruppen (Medizin, Pflege, Jus, Pädagogische Studien, Sozialarbeit,...) soll das Thema Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum fix verankert werden, so dass diese Inhalte in die Ausbildung integriert sind.

### **Fehlende Daten und Statistiken erfassen**

Abschließend möchten wir auf das noch immer bestehende Problem der fehlenden Statistiken zu rechtlichen Maßnahmen hinweisen. Der Europarat hat bei der Abschlusskonferenz der Kampagne *Stop Domestic Violence against Women*, die vom 10. – 11. Juni 2008 in Straßburg stattfand, unter anderem die Wichtigkeit der Erfassung von Daten zu rechtlichen Maßnahmen betont und die systematische Erfassung von Daten empfohlen.

Über die einstweilige Verfügung nach der Exekutionsordnung werden seit Bestehen des Gewaltschutzgesetzes 1997 kaum Daten veröffentlicht. Wir wissen daher nicht, ob die Zahl der Anträge und erlassenen Verfügungen zu- oder abnimmt, wer die Opfer sind, wie oft es zu Missachtungen kommt, die behördlich bekannt werden etc. Daher können auch keine Aussagen über die Effektivität der Maßnahme getroffen werden. Dies sollte dringend geändert werden.

Vorschlag: Wir schlagen vor, in das Gewaltschutzgesetz 2 hineinzunehmen, dass die Anwendung aller rechtlichen Maßnahmen systematisch erfasst und ausgewertet und dem Parlament jährlich berichtet wird.

Einzelnen Maßnahmen bei Gewalt im sozialen Nahraum sollen zumindest nach folgenden Kriterien systematisch erfasst werden:

1. Geschlecht Opfer / Täter
2. Alter Opfer / Täter
3. Beziehungsverhältnis Opfer / Täter (Kennzeichnung als Gewalt im sozialen Nahraum)
4. Art der Gewalt
5. Wiederholte Gewalt (am gleichen Opfer/anderes Opfer)

Die Erfassung und jährliche Auswertung der Daten nach diesen Kriterien sollte zumindest bei der Kriminalstatistik, der gerichtlichen Kriminalstatistik, der polizeilichen Wegweisung sowie der Statistik

über zivilrechtlichen Schutzverfügungen erfolgen. Auch sollte dem Parlament jährlich darüber berichtet werden, um Entwicklungen beobachten und neue Maßnahmen setzen zu können, die auf der Auswertung der bestehenden Maßnahmen beruhen (knowledge based policy).

## 9. Statistik 2007

### 9.1. Anzahl der zugewiesenen und betreuten Opfer

Zugewiesene Personen gekommen durch	Zahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei	3618
KlientInnen mit anderen Zuweisungen	237
<b>Gesamt</b>	<b>3855</b>
Personen, die in den früheren Jahren durch die Polizei zugewiesen wurden und 2007 noch oder wieder in Betreuung waren	1903
<b>GESAMT</b>	<b>5758</b>

Es kommt immer wieder vor, dass sich Personen, die Gewalt erlitten haben, von sich aus bei der Wiener Interventionsstellen melden, ohne dass es vorher einen Polizeieinsatz gab. Selbstverständlich werden auch diese Opfer beraten, wobei die Priorität bei jenen Opfern liegt, die sich in einer akuten Gewaltsituation befinden. In jedem Fall erfolgt jedoch eine Weitervermittlung an andere Einrichtungen, vor allem an die Beratungsstelle der Wiener Frauenhäuser.

#### Davon wegen Ressourcenmangel nicht betreute Opfer 2007

Wegen Ressourcenmangel nicht betreute Opfer	479
---	-----

Zwischen Ende 2006 und Dezember 2007 konnten aufgrund von Ressourcenmangel sieben Wiener Gemeindebezirke von der Interventionsstelle Wien nicht betreut werden. Mit der Aufstockung des Budgets durch die Bundesregierung konnten ab Dezember 2007 die Betreuung der Opfer in allen Bezirken wieder gewährleistet werden.

## 9.2. Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle

### Anzahl und Art der Polizeimeldungen

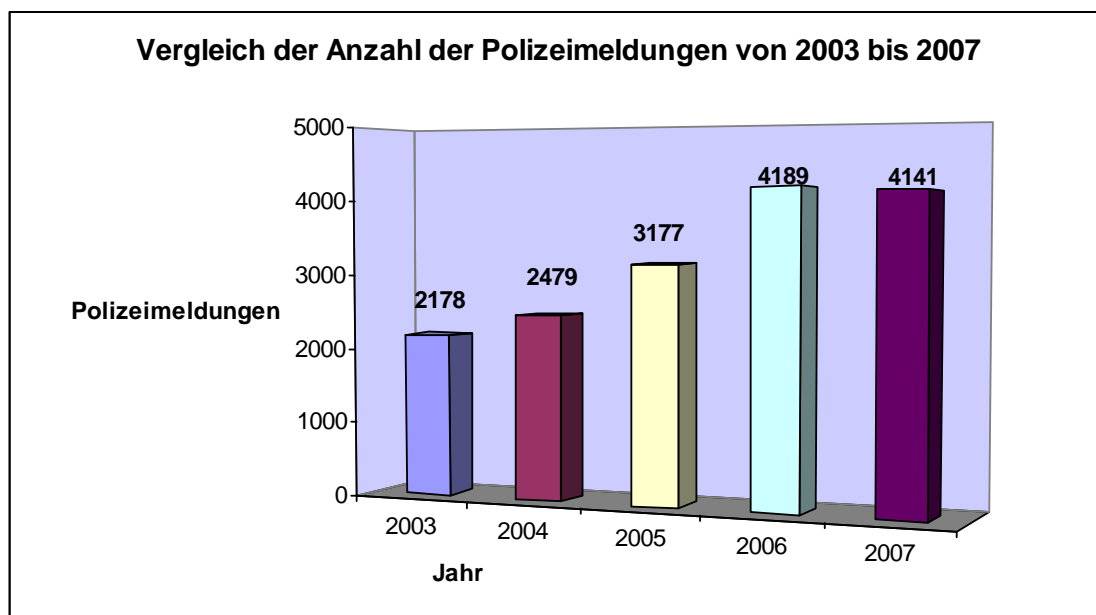
Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen nach §38a SPG – Wegweisung und Betretungsverbot (W/BV)	2940 <sup>34</sup>
Meldungen Strafanzeige (ohne WW/BV)	192
Meldungen nach Stalking-Gesetz <sup>35</sup>	299
Meldungen Streitschlichtungen	710
<b>GESAMT</b>	<b>4141</b>

### Kontaktaufnahme nach Polizeimeldungen

Persönlicher und/oder telefonischer Kontakt mit den Opfern nach dem Betretungsverbot gelungen	2612
---	------

Hier ist anzumerken, dass 479 Personen aufgrund der Einschränkung in der Betreuung gar nicht kontaktiert wurden.

## 9.3. Vergleich der Anzahl der Polizeimeldungen von 2003 bis 2007



Nach einem starken Anstieg der Polizeimeldungen während der letzten zehn Jahre (1998 gab es 188 Meldungen der Polizei), ist die Zahl der Meldungen von 2006 und 2007 fast gleich geblieben. Ob dies ein anhaltender Trend ist, kann erst in 2-3 Jahren beurteilt werden. Der starke Anstieg von 2005 auf 2006 ist vermutlich auch auf das Anti-Stalking Gesetz, dass im Juli 2006 in Kraft trat, zurückzuführen.

<sup>34</sup> Die Zahl der von der Wiener Interventionsstelle registrierten BV differiert von der Statistik des Bundesministeriums für Inneres (BMI), die 2832 BV aufweist. Auf Wiener Ebene stimmen die Zahlen jedoch weitgehend überein. Die an die Interventionsstelle übermittelte Statistik der Wiener Polizei spricht von 2979 BV im Jahr 2007. Wie die Zahl des BMI zustande kommt, entzieht sich unserer Erkenntnis.

<sup>35</sup> Anmerkung: auch bei den Meldungen von WW/BV sind in vielen Fällen gleichzeitig Strafanzeigen erstatten worden daher ist die Zahl der Stalkinganzeigen insgesamt höher – siehe Abschnitt 9.10.

#### 9.4. Mehrfache Wegweisungen

WW/BV insgesamt	Personen mit WW/BV 2007	in Prozent
1	2150	73,1%
2	477	16,2%
3	172	Insg. 313 drei und mehr WW/BV: 10,6%
4	54	
5	45	
6	21	
7	7	
8	3	
9	3	
11	5	
16	3	

In den Fällen von WW/BV im Jahr 2007 war es in 73% der Fälle die erste Wegweisung bei der betroffenen Person; in 16 % der Fälle war es die zweite Wegweisung und in knapp 11% die dritte oder mehr als dritte Wegweisung. Opfer mit mehreren polizeilichen Interventionen und Anzeigen müssen als besonders gefährdet eingestuft werden, da die Wiederholung von Gewalt einer der wichtigsten Gefährlichkeitsfaktoren ist.<sup>36</sup>

#### 9.5. Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	169
Verletzung mit Gegenstand	88
Drohung mit sonstiger Waffe	41
Verletzung mit Messer	35
Drohung mit Schusswaffe	24
Verletzung mit sonstiger Waffe	4
Drohung mit Hieb- und Stichwaffe	4
Verletzung mit Hieb- und Stichwaffe	2
Verletzung mit Schusswaffe	1
Verletzung mit Dienstwaffe	1
<b>GESAMT</b>	<b>369</b>

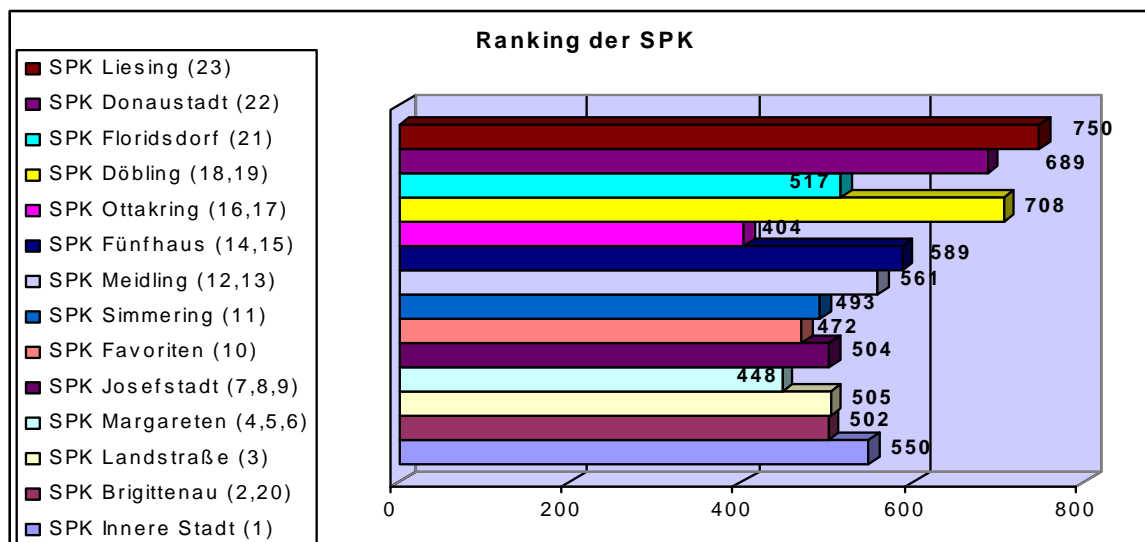
Fälle, in denen Waffen vorkommen, sind ebenfalls als besonders gefährlich einzustufen. Die Ermordung von zwei Klientinnen der Interventionsstelle in den Jahren 2006 und 2007 wurde in beiden Fällen mit einem Messer durchgeführt.

<sup>36</sup> Siehe Walby, Sylvia and Myhill, Andrew: Assessing and managing the risk of domestic violence, in: Taylor-Browne, Julie (Ed.): What Works in Reducing Domestic Violence?, London 2001, S. 309 – 335



## 9.6. Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit

Stadtpolizei- kommando (SPK)	Polizei- meldungen gesamt		Streit- schlichtung	Straf anzeige	Stalking	EW <sup>37</sup> - Anzahl	Verh.WW/ BV zu EW <sup>38</sup>	Ranking
	WW/BV							
SPK Innere Stadt (1)	74	31	12	6	25	17.056	550	9
SPK Brigittenau (2,20)	521	333	135	19	34	167.189	502	5
SPK Landstraße (3)	191	162	8	10	12	81.287	505	7
SPK Margareten (4,5,6)	335	235	64	9	27	105.346	448	2
SPK Josefstadt (7,8,9)	387	176	151	30	30	88.708	504	6
SPK Favoriten (10)	372	319	13	9	31	150.648	472	3
SPK Simmering (11)	207	156	19	15	17	76.901	493	4
SPK Meidling (12,13)	413	228	142	19	27	127.855	561	10
SPK Fünfhaus (14,15)	299	243	15	16	25	143.078	589	11
SPK Ottakring (16,17)	360	330	4	10	15	133.770	404	1
SPK Döbling (18,19)	182	154	9	7	13	109.030	708	13
SPK Floridsdorf (21)	276	248	4	10	14	128.231	517	8
SPK Donaustadt (22)	359	198	132	15	14	136.446	689	12
SPK Liesing (23)	129	113	3	5	8	84.716	750	14
KK Mitte	1	0	0	0	1			
KK Nord	2	1	0	1	0			
KK Süd	4	1	0	3	0			
KK West	3	1	0	2	0			
Anderes Bundesland	14	7	0	4	3			
BPD Wien	1	0	0	1	0			
Nicht erfasst	11	4		1	1			
<b>Gesamt</b>	<b>4141</b>	<b>2940</b>	<b>711</b>	<b>192</b>	<b>297</b>	<b>1550261</b>		



<sup>37</sup> EW = EinwohnerInnen

<sup>38</sup> Erläuterung: Die Zahl drückt die Anzahl der EinwohnerInnen aus, auf die ein Betretungsverbot kommen (z.B.: auf 550 EinwohnerInnen kommt 1 BV).

## 9.7. Opfer

### 9.7.1. Geschlecht der Opfer

Der überwiegende Teil der Opfer sind Frauen. Dies zeigt, dass Gewalt in der Familie nicht Personen gleichmäßig betrifft, sondern dass Frauen überproportional betroffen sind. Gewalt an Frauen in der Familie ist also als geschlechtsspezifische Gewalt definiert werden (siehe Definition UN, Kapitel 3). Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter den Opfern ist nach dieser Statistik gering. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass Kinder sich kaum selbst an die Polizei wenden können, wenn sie misshandelt werden und dass das Umfeld noch nicht entsprechend sensibilisiert ist. Auch muss beachtet werden, dass Kinder und Jugendliche immer mitbetroffen sind wenn ihre Mutter misshandelt wird und sowohl direkt als auch indirekt ebenfalls Gewalt erleiden. Gewalttätige Ehemänner oder Lebensgefährten üben sehr häufig sowohl gegen die Partnerin als auch gegen die Kinder Gewalt aus.

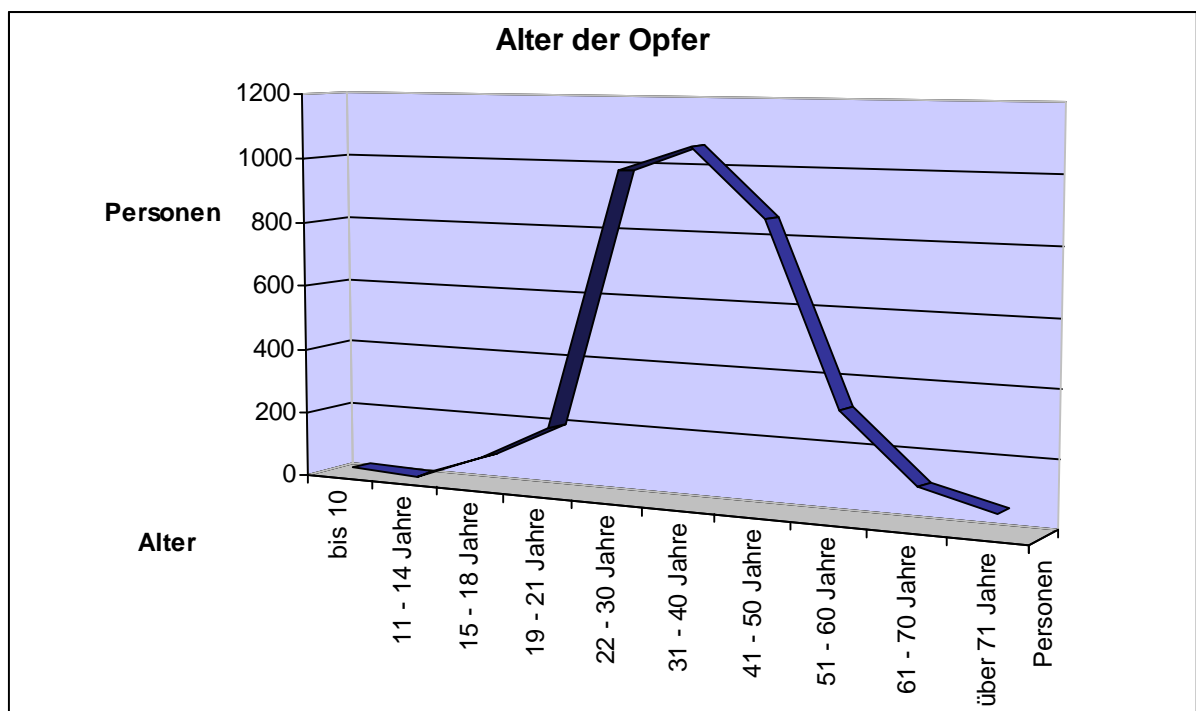
Geschlecht der Opfer	Anzahl	in Prozent
<b>Weiblich</b> davon minderjährig: 94	3464	90
<b>Männlich</b> davon minderjährig: 34	388	10
<b>Gesamt</b>	<b>3852</b>	100
nicht erfasst	3	



### 9.7.2. Alter der Opfer

Alter	Anzahl	Altersgruppen	in Prozent
bis 10	22	bis 18: 125 Opfer	3,3
11 - 14 Jahre	14		
15 - 18 Jahre	89		
19 - 21 Jahre	202	19-40: 2248 Opfer	60,1
22 - 30 Jahre	984		
31 - 40 Jahre	1062		
41 - 50 Jahre	861	41-60: 1180 Opfer	31,6
51 - 60 Jahre	319		
61 - 70 Jahre	120	über 61: 186 Opfer	5,0
über 71 Jahre	66		
<b>Gesamt</b>	<b>3739</b>		<b>100,0</b>
nicht erfasst	116		

Die Altersstatistik der Opfer entspricht ziemlich genau der allgemeinen Bevölkerungsstruktur, bei der die 30 bis 50 Jährigen am stärksten vertreten sind.<sup>39</sup>



<sup>39</sup> Siehe Statistik Austria: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand\\_jahres-und\\_quartalswerte/bevoelkerungsstruktur/023106.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_jahres-und_quartalswerte/bevoelkerungsstruktur/023106.html)).

### 9.7.3. Kinder<sup>40</sup> im Haushalt (der gefährdeten Person)

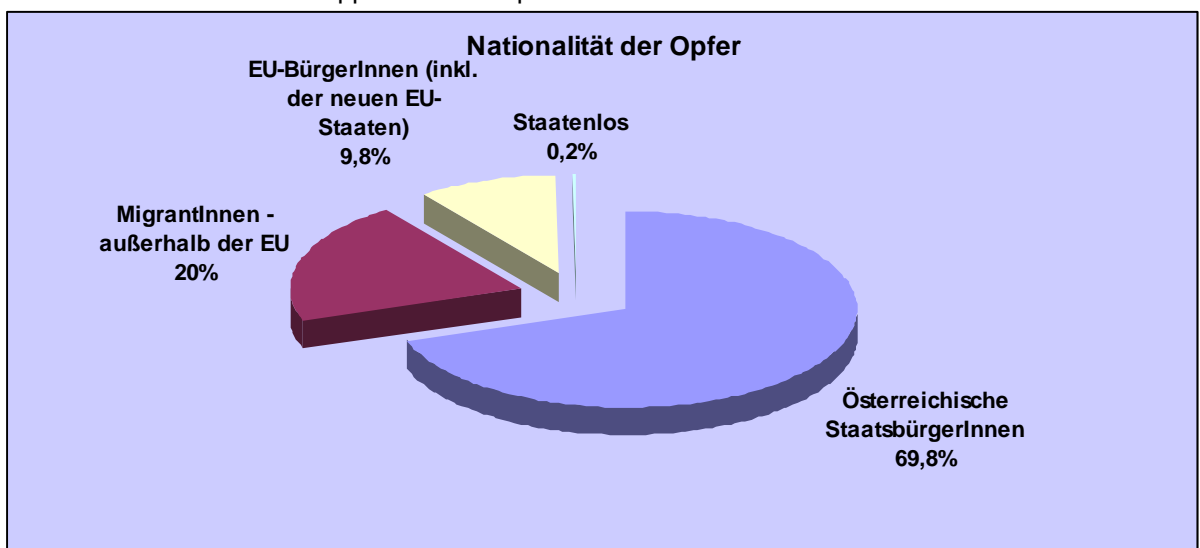
Anzahl Haushalte	Anzahl Kinder
1049	1
551	2
238	3
72	4
11	5
5	6
2	7
1	9
13	Enkelkinder
84	Frau schwanger
1925	Keine Kinder
<b>3951</b>	<b>Gesamt</b>

Anmerkung: die Statistik über die Anzahl der Kinder im Haushalt kann nicht als verlässlich angesehen werden, da diese Daten nicht immer erfasst werden und das Statistikprogramm derzeit nicht zwischen „keine Kinder“ und „nicht erfasst“ unterscheiden kann. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Kinder wesentlich höher ist.

### 9.7.4. Nationalität der Opfer

Nationalität	Anzahl	in Prozent
Österreichische StaatsbürgerInnen	2406	69,8%
MigrantInnen - außerhalb der EU	692	20,1%
EU-BürgerInnen (inkl. der neuen EU-Staaten) & Schweiz	340	9,9%
Staatenlos	8	0,2%
<b>Gesamt</b>	<b>3446</b>	<b>100,0%</b>
Unbekannt bzw. nicht erfasst	409	
<b>Gesamt</b>	<b>3855</b>	
Nicht-ÖsterreicherInnen gesamt	1040	30,2%

Über Zweidrittel der Opfer sind österreichische StaatsbürgerInnen; ca. 20% sind MigrantInnen aus nicht EU-Ländern. Knappe 10% der Opfer kommen aus der EU.

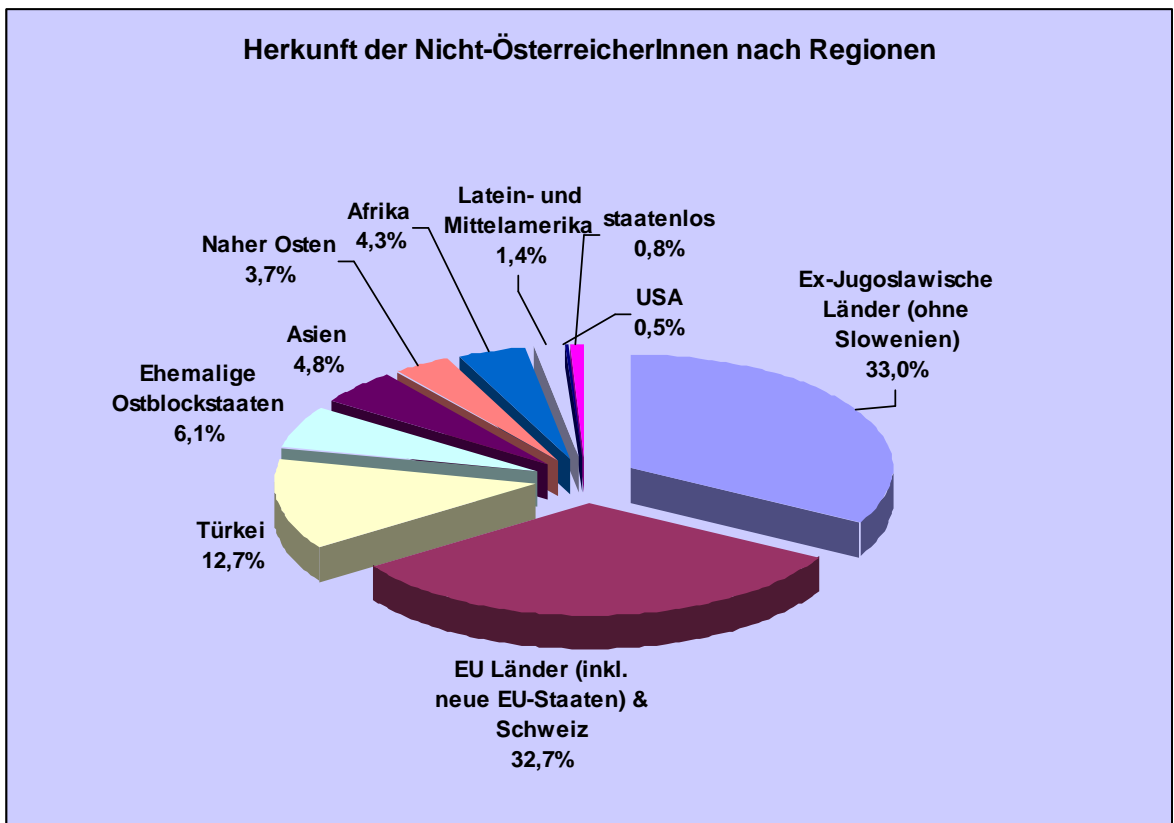


<sup>40</sup> Bis 18 Jahre

### 9.7.5. Herkunft der nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen nach Regionen

Regionen	Anzahl	in Prozent
Ex-Jugoslawische Länder (ohne Slowenien)	343	33,0%
EU Länder (inkl. neue EU-Staaten) & Schweiz	340	32,7%
Türkei	132	12,7%
Ehemalige Ostblockstaaten (Russland, Kaukasusstaaten, u.a.)	64	6,2%
Asien	50	4,8%
Naher Osten	38	3,7%
Afrika	45	4,3%
Latein- und Mittelamerika	15	1,4%
USA	5	0,5%
staatenlos	8	0,8%
<b>Gesamt Nicht-ÖsterreicherInnen</b>	<b>1040</b>	<b>100,0%</b>
Unbekannt bzw. n.e.	409	

Ein Drittel der Opfer, die aus dem Ausland kommen, stammt aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien (Serbien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina). Ein weiteres Drittel kommt aus EU-Ländern. Opfer, die aus der Türkei stammen machen knappe 13% aus.



### 9.7.6. Herkunft der nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen nach Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl
Serbien und Montenegro	257
Türkei	132
Polen	105
Rumänien	66
Slowakei	59
Bosnien-Herzegowina	50
Kroatien	36
Deutschland	27
Bulgarien	23
Russland	21
Iran	19
Mazedonien	18
Ungarn	16
Nigeria	15
China, Ukraine	je 10
Afghanistan, Indien, staatenlos	je 8
Ägypten, Armenien, Frankreich, Italien, Slowenien, Tschechische Republik	je 6
Philippinen, Thailand, Tunesien, USA	je 5
Brasilien, Dominikanische Republik	je 4
Angola, Bangladesh, Georgien, Ghana, Kenia, Marokko, Mongolei, Schweiz, Syrien	je 3
Algerien, Belgien, Bolivien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irak, Israel, Japan, Kamerun, Korea-Demokratische Volksrepublik, Litauen, Luxemburg, Moldawien, Pakistan, Peru, Somalia, Sri Lanka, Uganda	je 2
Albanien, Belarus, Ecuador, Gambia, Guinea, Irland, Jordanien, Kirgisistan, Kolumbien, Tschetschenien, Kongo-Demokratische Republik, Kongo-Republik, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Mexiko, Portugal, Saudi-Arabien, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Togo	je 1
<b>Gesamt</b>	<b>1040</b>
unbekannt bzw. nicht erfasst	409

## 9.8. Gefährder

### 9.8.1 Geschlecht Gefährder

Geschlecht der Gefährder	Anzahl	in Prozent
<b>Männlich</b> davon minderjährig: 76	3438	92%
<b>Weiblich</b> davon minderjährig: 17	298	8%
<b>Gesamt</b>	<b>3736</b>	100%
nicht erfasst	54	

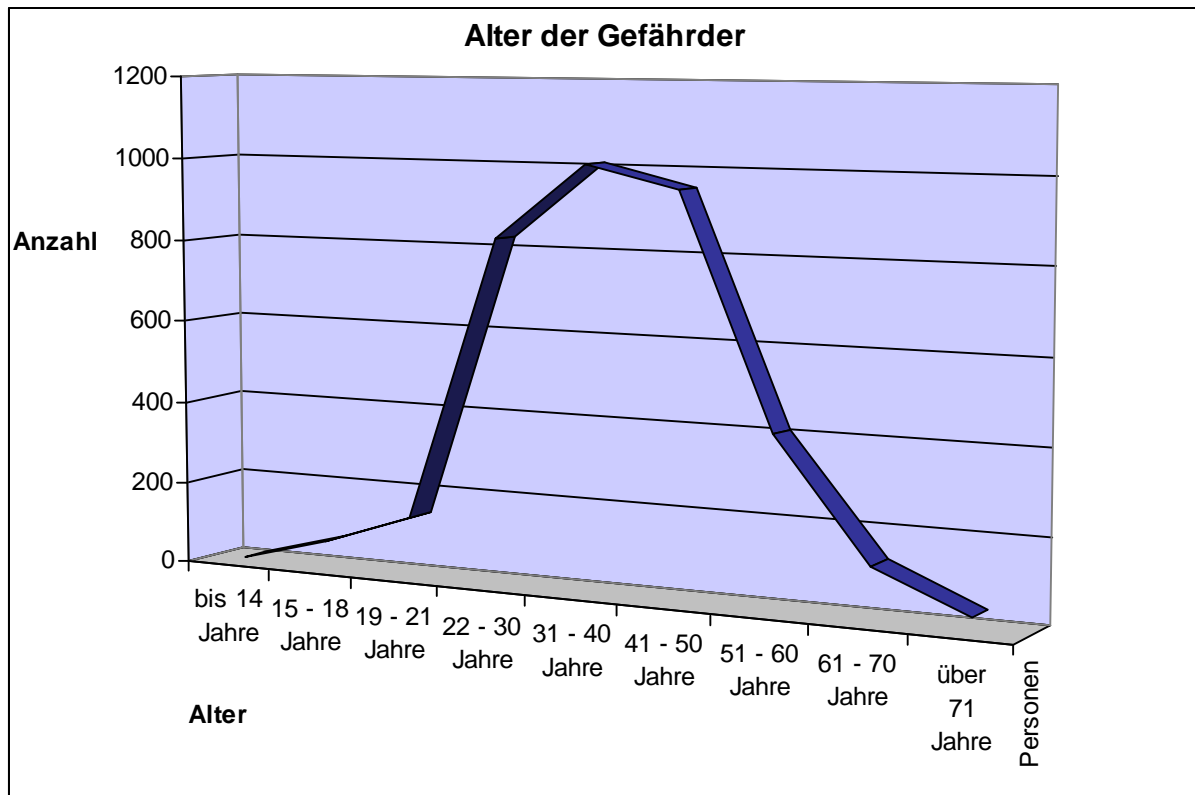
Der Anteil der Männer unter den Gefährdern beträgt 92%. Lediglich 8% der Gewalttäter sind Frauen.



### 9.8.2. Alter Gefährder

Alter	Anzahl	in Prozent
bis 14 Jahre	9	0,3%
15 - 18 Jahre	68	1,9%
19 - 21 Jahre	146	4,1%
22 - 30 Jahre	826	23,0%
31 - 40 Jahre	1007	28,1%
41 - 50 Jahre	953	26,6%
51 - 60 Jahre	410	11,4%
61 - 70 Jahre	131	3,7%
über 71 Jahre	36	1,0%
<b>Gesamt</b>	<b>3586</b>	<b>100,0%</b>
unbekannt bzw. n.e	204	

Auch bei den Gefährdern verhält sich die Alterspyramide sehr ähnlich zu jener der Gesamtbevölkerung.





### 9.8.3. Nationalität Gefährder

Nationalität	Anzahl	in Prozent
Österreich	2206	65,4%
Migrant - Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft außerhalb der EU	939	27,8%
EU-Bürger und Schweiz	215	6,4%
Staatenlos	15	0,4%
<b>Gesamt</b>	<b>3375</b>	<b>100,0%</b>
nicht erfasst	415	
<b>Gesamt</b>	<b>3790</b>	
Nicht-Österreicher gesamt:	1169	34,6%

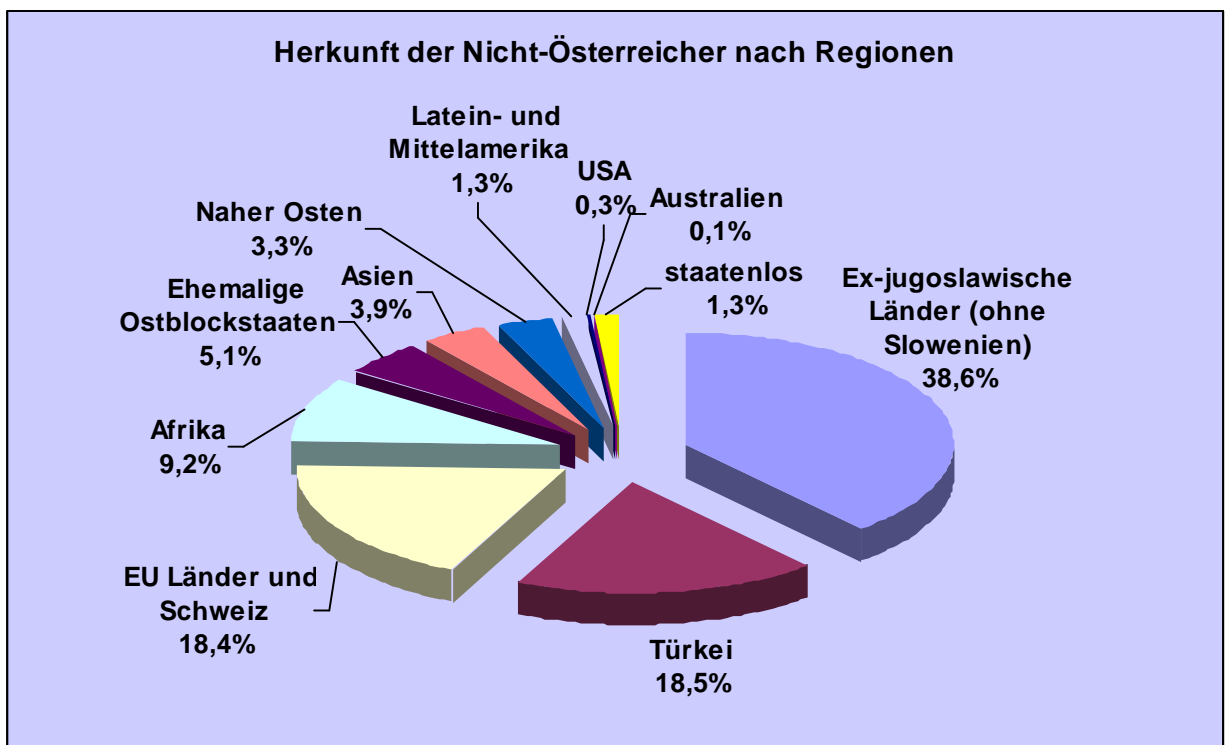
Knapp Zweidrittel der Gefährder kommen aus Österreich. Etwas weniger als ein Drittel aller Gefährder kommt aus Nicht-EU-Ländern. Gefährder aus Ländern der EU und der Schweiz stellen 6,4%.



### 9.8.4 Herkunft der Nicht-Österreicher nach Regionen

Regionen	Anzahl	in Prozent
Ex-jugoslawische Länder (ohne Slowenien)	451	38,6%
Türkei	216	18,5%
EU Länder und Schweiz	215	18,4%
Afrika	107	9,2%
Ehemalige Ostblockstaaten	60	5,1%
Asien	46	3,9%
Naher Osten	39	3,3%
Latein- und Mittelamerika	15	1,3%
USA	4	0,3%
Australien	1	0,1%
staatenlos	15	1,3%
<b>Gesamt Nicht-Österreicher</b>	<b>1169</b>	<b>100,0%</b>
Unbekannt bzw. n.e.	415	

Bei den Gefährdern, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, stellen Personen aus den ex-jugoslawischen Ländern (Serbien, Montenegro, Kroatien, Bosnien-Herzegowina) mit fast 40% die überwiegende Mehrheit der Gefährder dar. Gefolgt von türkischen und EU-Staatsbürgern (inklusive Schweiz) mit je 18%.



### 9.8.5 Herkunft der Nicht-Österreicher nach Ländern

Herkunftsland	Anzahl
Serbien und Montenegro	339
Türkei	216
Polen	81
Bosnien-Herzegowina	66
Nigeria	52
Kroatien	44
Rumänien	31
Mazedonien	27
Deutschland	27
Slowakei	21
Iran	20
Tunesien	18
Staatenlos	15
Indien	14
Russland	12
Afghanistan	10
Bulgarien	10
Italien	9
Ägypten, Frankreich, Ukraine	je 8
China, Ghana, Pakistan, Großbritannien	je 5
Albanien, Algerien, Belgien, Dominikanische Republik, Gambia, Israel, Ungarn, USA	je 4
Georgien, Irak, Senegal	je 3
Armenien, Bangladesh, Bolivien, Griechenland, Guinea, Japan, Kenia, Marokko, Moldawien, Niederlande, Niger, Philippinen, Portugal, Slowenien, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tschechische Republik, Thailand, Tschetschenien	je 2
Angola, Argentinien, Australien, Brasilien, Elfenbeinküste, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kongo-Demokratische Republik, Korea-Demokratische Volksrepublik, Kongo-Republik, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Mexiko, Mongolei, Peru, Schweiz, Sierra Leone, Spanien, Trinidad und Tobago, Uganda, Vietnam, Zentralafrikanische Republik	je 1
<b>Gesamt</b>	<b>1169</b>
nicht erfasst bzw. unbekannt	415

## 9.9. Beziehungsverhältnis zur gefährdeten Person

OPFER	ZAHL	Beziehung des Gefährders zum Opfer	Anzahl	in Prozent		
Frauen Opfer	3.271 101n.e.	Ehemann	1252	38,28%		
		Lebensgefährte	613	18,74%		
		Ex-Lebensgefährte	313	9,57%		
		Ex-Freund	217	6,63%		
		Ex-Mann	198	6,05%		
		Sohn	137	4,19%		
		Freund	128	3,91%		
		Bekannter	70	2,14%		
		Bruder	27	0,83%		
		Keine Beziehung/Stalking	27	0,83%		
		Vater	21	0,64%		
		Nachbar	10	0,31%		
		Enkel	9	0,28%		
		Mitbewohner	7	0,21%		
		Fremder, Schwager je 5	10	0,31%		
		Stiefsohn, Stiefvater je 4	8	0,24%		
		Cousin, Schwiegersohn je 3	6	0,18%		
		Onkel, Schwiegervater, je 2	4	0,12%		
		Großvater, Halbbruder, Neffe, Lebensgefährte der Mutter je 1	4	0,12%		
		Sonstiges, unbekannt	91	2,78%		
		<b>Gefährder männlich GESAMT</b>			<b>3152</b>	<b>96,36%</b>
		Tochter	32	0,98%		
		Mutter	13	0,40%		
		Bekante	12	0,37%		
		Schwester	8	0,24%		
		keine Beziehung/Stalking	6	0,18%		
		Mitbewohnerin	4	0,12%		
		Nachbarin, Freundin je 3	6	0,18%		
		Lebensgefährtin, Stiefmutter, Ex-Freundin je 2	6	0,18%		
		Tante, Stieftochter, Schwiegermutter, Schwägerin, Mutter vom Freund, Großmutter, Ex-Lebensgefährtin, Enkel, Ehefrau je 1	9	0,28%		
		Sonstiges, unbekannt	23	0,70%		
		<b>Gefährderinnen weiblich GESAMT</b>			<b>119</b>	<b>3,64%</b>
		<b>GefährderInnen GESAMT</b>			<b>3.271</b>	<b>100,00%</b>

<b>Kinder und Jugendl. Opfer</b> Kind weibl.: 13 Jugendl. weibl.: 80 Kind männl.: 9 Jugendl. männl.: 23	125  3 n.e.	Vater	38	30,40%
		Ex-Freund	15	12,00%
		Freund	12	9,60%
		Bruder	8	6,40%
		Lebensgefährte	5	4,00%
		Lebensgefährte der Mutter	5	4,00%
		Bekannter, Ex-Lebensgefährte, je 4	8	6,40%
		Stiefvater	5	4,00%
		Fremder, Keine Beziehung/Stalking je 2	4	3,20%
		Großvater, Onkel, je 1	2	1,60%
		Sonstiges, unbekannt	11	8,80%
		<b>Gefährder männlich GESAMT</b>	<b>113</b>	<b>90,40%</b>
		Mutter	7	5,60%
		Mutter vom Freund, Nachbarin, je 1	2	1,60%
		Sonstiges, unbekannt	3	2,40%
		<b>Gefährderinnen weiblich GESAMT</b>	<b>12</b>	<b>9,60%</b>
		<b>GefährderInnen GESAMT</b>	<b>125</b>	<b>100,00%</b>
<b>Männer Opfer</b>	339  16 n.e.	Ehefrau	55	16,22%
		Lebensgefährtin	37	10,91%
		Ex-Freundin	18	5,31%
		Ex-Lebensgefährtin	12	3,54%
		Ex-Frau	10	2,95%
		keine Beziehung/Stalking	7	2,06%
		Freundin	7	2,06%
		Bekannte	6	1,77%
		Mutter	3	0,88%
		Mitbewohnerin, Schwester je 2	4	1,18%
		Cousine	1	0,29%
		Sonstiges, unbekannt	8	2,36%
		<b>Gefährderinnen weiblich GESAMT</b>	<b>168</b>	<b>49,56%</b>
		Bruder	24	7,08%
		Sohn	23	6,78%
		Vater	19	5,60%
		Mitbewohner	19	5,60%
		Bekannter	17	5,01%
		Stiefsohn	8	2,36%
		Schwager,	7	2,06%
		Lebensgefährte, Stiefvater je 5	10	2,95%
		keine Beziehung/Stalking, LG Mutter je 4	8	2,36%
		Fremder	3	0,88%
		Cousin, Freund, Schwiegervater je 2	6	1,77%
		Nachbar, Neffe, Schwiegersohn je 1	3	0,88%
		Sonstiges, unbekannt	24	7,08%
		<b>Gefährder männlich GESAMT</b>	<b>171</b>	<b>50,44%</b>
		<b>GefährderInnen GESAMT</b>	<b>339</b>	<b>100,00%</b>

Durch die Aufschlüsselung der Beziehungsverhältnisse wird klar ersichtlich, dass männliche Familienmitglieder in allen drei Kategorien (weibliche Opfer, männliche Opfer und Kinder/Jugendliche) als Gefährder die Mehrheit darstellen. Selbst bei männlichen Opfern, überwiegt mit 50,4% der Anteil der männlichen Gefährder. Bei Kindern und Jugendlichen sind 90% der Gefährder männlich. Bei weiblichen Opfern steigt der Anteil sogar auf über 96% an.

## 9.10. Rechtliche Maßnahmen

### 9.10.3. Einstweilige Verfügung (EV) – Anträge

EV Anträge	Anzahl
Antrag auf EV	822
Antrag auf EV unmittelbar nach WW/BV	694

Die Wiener Interventionsstelle hat im Jahr 2007 822 EV-Anträge registriert. Eine Statistik des Justizministeriums (BMJ) fehlt diesbezüglich. Nach einer Anfrage im Ministerium konnte uns lediglich die Zahl der Stalking-EV-Anträge genannt werden. Diese berief sich im Jahr 2007 auf 239. Eine Erfassung der Zahlen der Gewaltschutz-EV durch das BMJ wäre jedoch notwendig, um die Problematik Gewalt in der Familie bzw. die Funktionsweise des Gewaltschutzgesetzes besser zu begreifen.

### 9.10.4. Kein EV-Antrag – Gründe

Keine EV Anträge	Anzahl
EV erwünscht, aber rechtlich nicht möglich	59
Kein EV Antrag	931
Verschiedene Gründe:	
KlientIn möchte Partner noch eine Chance geben	347
KlientIn will nicht da GefährderIn Sohn/Tochter ist	36
KlientIn will nicht wegen Kindern	9
KlientIn hat aus verschiedenen Gründen Angst vor Trennung	8
sonstiges bzw. unbekannt	531

Für nicht gestellte EV-Anträge gibt es verschiedene Gründe. Ein häufiger Grund ist, dass das Opfer dem Partner noch eine Chance geben möchte. Ein Großteil der Gründe ist jedoch nicht erfasst; daher ist bei der Interpretation der Zahlen Vorsicht geboten.

### 9.10.5. Strafanzeigen und andere Maßnahmen in Verbindung mit polizeilichen Interventionen

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	in Prozent
WW/BV und Strafanzeige	2226	76,7
WW/BV, Strafanzeige und Festnahme	138	4,6
WW/BV und Unterbringung	5	0,2
WW/BV ohne weitere Maßnahme	571	18,5
Gesamt	<b>2940</b>	100

#### Stalking

Im Jahr 2007 wurden insgesamt **455 Anzeigen** wegen Stalking - beharrlicher Verfolgung gemäß §107a SGB registriert.

### 9.11. Prozessbegleitung

Jahr	Frauen	Männer	Gesamt
2007	585	24	609

Seit Jänner 2006 haben Opfer von Gewalt das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Jahr 2007 betreuten die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle **609** Personen im Rahmen von Prozessbegleitung, 96% davon Frauen.

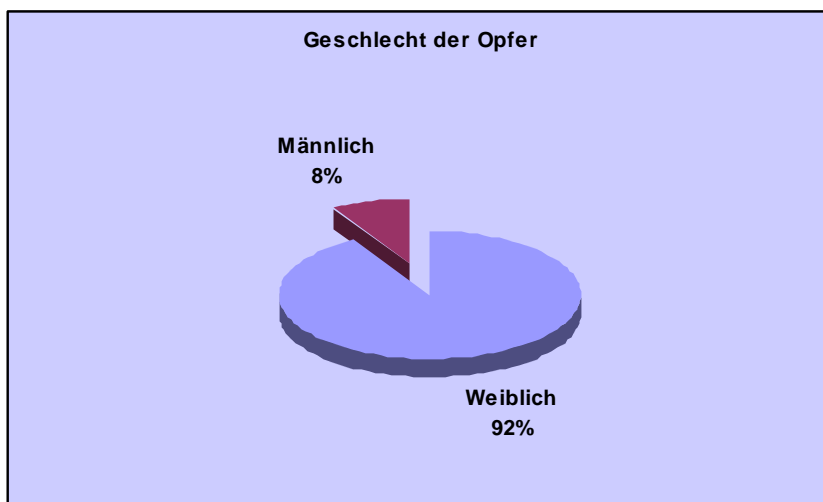
## 10. Statistik Wiener Interventionsstelle 1998 – April 2008

Insgesamt wurden von Februar 1998 bis April 2008 **17.834 Opfer** familiärer Gewalt betreut.

Seit Jänner 2006 haben Opfer von Gewalt das Recht auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Insgesamt betreuten die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle seit Ende 2005 und 2007 **1125 Opfer** im Rahmen der Prozessbegleitung. Von den 1125 Personen waren 97% (1091) Frauen; 3% (34) waren Männer.

### Wer sind die Opfer von Gewalt in der Familie?

Geschlecht Opfer		
<b>Weiblich</b> davon minderjährig: 383	16.287	<b>91,8%</b>
<b>Männlich</b> davon minderjährig: 140	1.458	<b>8,2%</b>
n.e.	89	
<b>Gesamt</b>	17.834	<b>100,0%</b>

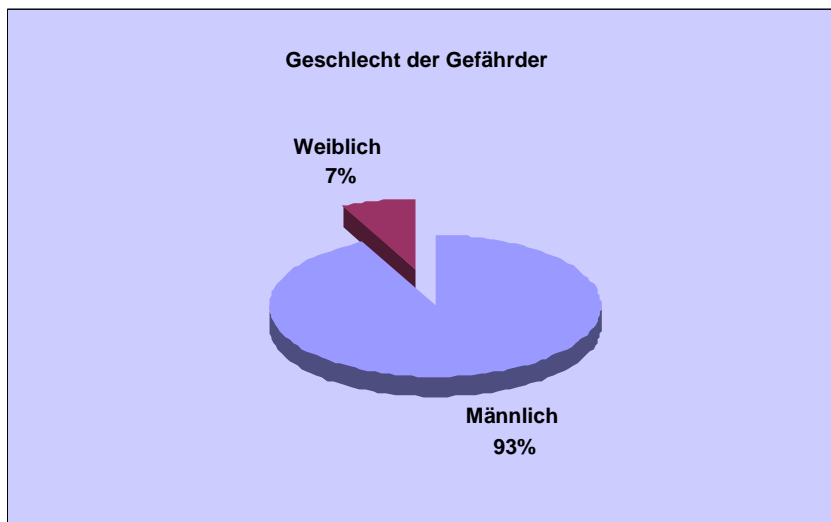




## Wer sind die Gefährder?

Bei den Gefährdern beträgt der Anteil von Männern knapp 93%. Sind Kinder und Jugendlichen die Opfer, so sind ca. 90% der Gefährder männlich. Werden nur die weiblichen Opfer betrachtet, steigt der Prozentanteil der männlichen Gefährder auf rund 96% an.

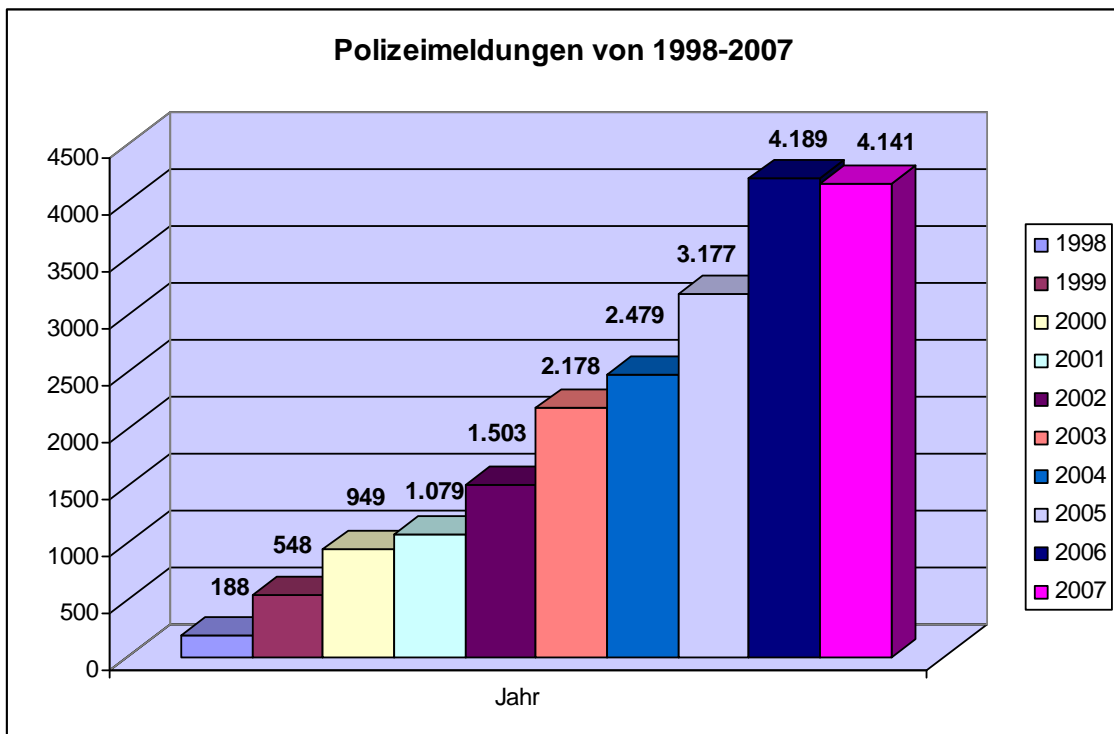
<b>Geschlecht Gefährder</b>		
<b>Männlich</b> davon minderjährig: 241	<b>13.282</b>	<b>92,8%</b>
<b>Weiblich</b> davon minderjährig: 63	<b>1.023</b>	<b>7,2%</b>
n.e.	<b>92</b>	
<b>Gesamt</b>	<b>14.397</b>	<b>100,0%</b>



## Polizeimeldungen und Betretungsverbote 1998 – 2007

Beim Großteil der Polizeimeldungen, die in der Interventionsstelle eingehen, handelt es sich um Wegweisungen und/oder Betretungsverbote (WW/BV) nach dem § 38a Sicherheitspolizeigesetz. Weiters erhält die Wiener Interventionsstelle Meldungen von Streitschlichtungen bei wiederholter Gewalt und von Strafanzeigen, inklusive Anzeigen wegen Stalking.

Jahr	Polizeimeldungen	davon BV
1998	188	188
1999	548	548
2000	949	949
2001	1.079	1.045
2002	1.503	1.469
2003	2.178	1.698
2004	2.479	1.924
2005	3.177	2.467
2006	4.189	3.037
2007	4.141	2.940
<b>Gesamt</b>	<b>20.431</b>	<b>16.265</b>



Diese Zahlen zeigen einen deutlichen Anstieg der polizeilichen Interventionen bei Gewalt in der Familie in Wien. Dies ist vermutlich nicht auf einen Anstieg der Gewalt in Familie zurückzuführen, sondern darauf, dass mehr Betroffene Hilfe suchen und dass die Polizei das Instrument der Wegweisung der Täter zunehmend einsetzt.

## Mehrfache Wegweisungen und Betretungsverbote

Gewalt in der Familie ist ein Delikt, das eine sehr hohe Wiederholungsrate aufweist. Viele Opfer gehen nicht gleich nach dem ersten Gewaltvorfall, sondern oft erst viel später zur Polizei, nachdem der Gefährder schon oftmals gewalttätig wurde. Und selbst wenn der Gefährder einmal weggewiesen und ein BV über ihn verhängt wurde, bedeutet das nicht gleich, dass die Gewalt aufhört. Unsere Daten bestätigen, dass es in vielen Fällen bereits mehrere BV gab.

Anzahl der BV	Anzahl der Fälle	Prozentanteil
1	9156	<b>64,5%</b>
2	2762	<b>19,4%</b>
3	1227	insg. <b>2287</b> drei und mehr BV: <b>16,1%</b>
4	480	
5	260	
6	156	
7	63	
8	40	
9	9	
11	11	
12	24	
17	17	

In 64,5% der Fälle war das in der Wiener Interventionsstelle registrierte BV das erste BV für die betroffene Person. In 19,4% der Fälle war es bereits das zweite BV und in 16% war es für das Opfer schon das dritte bzw. mehrfache BV.

## ANHANG

**AÖF - Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser / Informationsstelle gegen Gewalt**

informationsstelle@aoef.at; www.aoef.at

A-1050 Wien, Bacherplatz 10/4, Tel: +43/1/544 08 20, Fax: +43/1/544 08 20-24

ZVR: 187612774

# STATISTIK DER WEGWEISUNGEN IN ÖSTERREICH

**Mai 1997 bis 31. Dezember 2007**

Stand März 2008

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie ist in Österreich seit 1. Mai 1997 in Kraft. Es sieht vor, dass die Exekutive gewalttätige Personen aus der Wohnung verweisen (Wegweisung) und ein Betretungsverbot für einen Zeitraum von zehn Tagen aussprechen darf.

Dieser Schutz für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, kann durch einen Antrag bei Gericht auf drei Monate ausgedehnt werden. Wenn sich gewalttätige Personen nicht an das

Betretungsverbot halten, riskieren sie eine Verwaltungsstrafe.

Jahr	WW/BV*nach §38a SPG	Verwaltungsstrafen*
1997	1.449 (ca.)	138 (ca.)
1998	2.673	252
1999	3.076	301
2000	3.354	430
2001	3.283	508
2002	3.944	475
2003	4.180	633
2004	4.764	641
2005	5.618	668
2006	7.235	629
2007	6.347	586
<b>Gesamt</b>	<b>45.932</b>	<b>5.261</b>

\* Quellen; Bundeskriminalstatistik Österreich; Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie

\*\* WW = Wegweisung, BV = Betretungsverbot, Verwaltungsstrafen wegen Nichteinhaltung des Betretungsverbotes

Das Gewaltschutzgesetz ist einfach und verständlich in Foldern (auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Serbokroatisch, Ungarisch, Russisch, Arabisch, Polnisch, Slowenisch) zusammengefasst und kann in der Informationsstelle gegen Gewalt kostenlos bestellt bzw. auf der Homepage heruntergeladen werden:

**Informationsstelle gegen Gewalt**

**Tel. 01/544 08 20, E-mail: [informationsstelle@aoef.at](mailto:informationsstelle@aoef.at); Homepage:**

**[www.aoef.at/start.htm](http://www.aoef.at/start.htm)**